

Lünendonk®-Dossier 2025

Zukunft der Steuerberatung – Systemdruck, Strukturbruch und Strategien für den Wandel

Von Jörg Hossenfelder und Götz Kümmerle

Eine Publikation von Lünendonk & Hossenfelder



Inhaltsverzeichnis

VORWORT5

AUSGANGSLAGE 2025: SYSTEMDRUCK AUF DIE STEUERBERATUNG7

 Kapitel 1.1 Ein Beruf unter Mehrfachbelastung7

 Kapitel 1.2 Technologischer Wandel – vom Handwerk zur Daten- und Interpretationsökonomie..... 8

 Kapitel 1.3 Fachkräftemangel und Demografie – das leise Ausbluten 19

 Kapitel 1.4 Mandanten-Transformation – wie die „vier D“ die Beratung neu definieren26

 Kapitel 1.5 Steuerberatung als Daseinsvorsorge und Wirtschaftsinfrastruktur27

 Kapitel 1.6 Zwischenfazit: Der Systemdruck als Auftrag zur Erneuerung.....29

MANDANTEN IM WANDEL: DIE VIER D30

 Kapitel 2.1 Steuerfunktion im Spiegel der Transformation.....30

 Kapitel 2.2 Demografie – Generationenwechsel und Skill-Shift in Unternehmen.....30

 Kapitel 2.3 Digitalisierung – vom Dateninput zur Entscheidungsarchitektur 31

 Kapitel 2.4 Dekarbonisierung – Steuern als Instrument der Nachhaltigkeit32

 Kapitel 2.5 Deglobalisierung – vom Steuerwettbewerb zur Standortstrategie.....32

 Kapitel 2.6 Vom Erfüllungsgehilfen zum strategischen Partner32

 Kapitel 2.7 Zwischenfazit – Neuer Markt, neues Rollenbild.....33

DER REFERENTENENTWURF 2025 ALS PRÜFSTEIN STATT LÖSUNG.....34

 Kapitel 3.1 Ausgangslage: Ein Gesetzesentwurf zwischen Modernisierung, Erstarrung und Vermeidung ...34

 Kapitel 3.2 Kerninhalte des Entwurfs38

 Kapitel 3.3 Positionen der Akteure.....39

Die Nutzung dieser Marktforschungsstudie durch KI-Systeme gemäß Art. 3 Nr. 1 Verordnung (EU) 2024/1689 erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Lünendonk & Hossenfelder GmbH. Das Eingeben, Hochladen oder Verwenden der Inhalte für KI-Training oder automatisierte IT-Anwendungen ist strikt untersagt.



Kapitel 3.4 Position der Akteure in Bezug auf Technik und KI im Hinblick auf den Regierungsentwurf und Fremdbesitz.	41
Kapitel 3.5 Juristische Bewertung, europarechtliche Fallstricke und die Führungsfrage im Lichte der Modernisierung des Wirtschaftsprüferrechts	44
Kapitel 3.6 Ökonomische und strukturelle Folgen	46
Kapitel 3.7 Zwischenfazit: Prüfstein für eine gestaltende Reform.	47
TECHNOLOGISCHER STRUKTURBRUCH: AUTOMATISIERUNG, ÖKOSYSTEME UND KAPITALBEDARF	50
Kapitel 4.1 Der digitale Druck	50
Kapitel 4.2 Die Technologisierung der Steuerberatung	51
Kapitel 4.3 Plattformisierung und Marktkonzentration	51
Kapitel 4.4 Das Innovationsparadoxon: Investitionsdruck ohne Kapitalzugang	52
Kapitel 4.5 KI und Automatisierung: Von Facharbeit zu Entscheidungsarchitektur	53
Kapitel 4.6 DATEV vs. Visma: Zwei Systemlogiken	53
Kapitel 4.7 TaxTech und LegalTech: Regulierung im Übergang.	54
Kapitel 4.8 Zwischenfazit: Technologie ohne Kapital – Kapital ohne Recht.	54
SZENARIEN 2030: KONSTANZ/GEORDNETE ÖFFNUNG/HYBRIDMODELL	55
Kapitel 5.1 Ausgangslage 2030 – Der Wendepunkt	55
Kapitel 5.2 Szenario I – Konstanz: die Erosion im Stillstand	55
Kapitel 5.3 Szenario II – Geordnete Öffnung: Governance statt Verbote	56
Kapitel 5.4 Szenario III – Hybridmodell: Das Ökosystem der Transformation.	57
Kapitel 5.5 Bewertung und Schlussfolgerung	58
POLITIKEMPFEHLUNGEN: RECHTSKLARHEIT, KAPITALZUGANG UND DIGITALE INFRASTRUKTUR. .59	
Kapitel 6.1 Ausgangspunkt: Vom Berufsrecht zur Strukturpolitik	59
Kapitel 6.2 Rechtsklarheit: Kohärenz statt Kasuistik	59
Kapitel 6.3 Kapitalzugang: Governance statt Verbot	60
Kapitel 6.4 Digitale Infrastruktur: Steuerberatung als Datenökosystem.	61
Kapitel 6.5 Ausbildung und Kompetenzreform.	61
Kapitel 6.6 Governance und Selbstverwaltung	62

Die Nutzung dieser Marktforschungsstudie durch KI-Systeme gemäß Art. 3 Nr. 1 Verordnung (EU) 2024/1689 erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Lünendonk & Hossenfelder GmbH. Das Eingeben, Hochladen oder Verwenden der Inhalte für KI-Training oder automatisierte IT-Anwendungen ist strikt untersagt.



Kapitel 6.7 Kurzfristige Prioritäten (2025–2027)	62
Kapitel 6.8 Fazit: Von der Standespolitik zur Transformationspolitik	63
GLOSSAR	64
LITERATURVERZEICHNIS	69
UNTERNEHMENSPROFIL	79
LIZENZ- UND STUDIENINFORMATIONEN	80



Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Steuerberatung in Deutschland steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Entwicklung. In den kommenden Jahren wird der demografische Wandel den Berufsstand tiefgreifend verändern: Mehr als die Hälfte der Steuerberaterinnen und Steuerberater ist heute über 50 Jahre alt, während der Nachwuchsanteil verschwindend gering ist. Mit dem bevorstehenden Generationenwechsel droht eine spürbare Versorgungslücke – insbesondere in ländlichen Regionen, in denen kleine und mittlere Unternehmen schon heute Schwierigkeiten haben, ausreichend steuerliche Beratung zu erhalten. Diese Unterversorgung wäre jedoch weit mehr als ein berufsständisches Problem. Sie gefährdet die steuerliche Daseinsvorsorge und damit die Funktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Gleichzeitig erlebt die Branche einen technologischen Strukturbruch. Künstliche Intelligenz, Automatisierung und Plattformökonomien verändern die Arbeitsprozesse grundlegend – von der Buchhaltung bis zur strategischen Beratung. Tätigkeiten, die jahrzehntelang menschliche Expertise erforderten, werden zunehmend algorithmisch unterstützt. Daraus entstehen enorme Effizienzpotenziale, aber auch neue Abhängigkeiten: von Software-anbietern, Datenqualität und Kapitalzugang. Kanzleien, die diese Transformation nicht aktiv gestalten, riskieren den Anschluss zu verlieren. Der technologische Fortschritt darf daher nicht als Bedrohung verstanden werden, sondern als Chance, die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berufs zu sichern.

Die Herausforderung für Politik und Berufsverbände besteht darin, diesen Wandel vorausschauend zu gestalten. Berufsrechtliche Regeln, die einst die Unabhängigkeit schützen sollten, dürfen heute nicht zur Innovationsbremse werden. Eine moderne Steuerberatung braucht Freiräume für Investitionen, Kooperationen und den Einsatz neuer Technologien – unter klaren Governance-Regeln, die Transparenz und Berufsethik gewährleisten.



Jörg Hossenfelder

Geschäftsführender Gesellschafter



Das Ziel muss sein, die Leistungsfähigkeit der Steuerberatung langfristig sicherzustellen. Nur wenn Kanzleien technologisch aufrüsten, Kapital mobilisieren und junge Talente gewinnen können, bleibt der Berufsstand tragfähiger Bestandteil einer funktionierenden Wirtschaft. Diese Studie versteht sich daher als Weckruf: Die Zukunft der Steuerberatung ist keine standesrechtliche Detailfrage, sondern eine strukturpolitische Aufgabe von zentraler Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen eine nützliche Lektüre.

Mindelheim, November 2025



Jörg Hossenfelder
Geschäftsführender Gesellschafter
Lünendonk & Hossenfelder GmbH





Ausgangslage 2025: Systemdruck auf die Steuerberatung

Kapitel 1.1 Ein Beruf unter Mehrfachbelastung

Die Steuerberatungsbranche in Deutschland steht 2025 unter beispiellosem Systemdruck. Drei Kräfte wirken gleichzeitig auf sie ein: der **technologische Wandel**, der **demografische Aderlass** und die **Veränderung der Mandantenanforderungen** infolge der wirtschaftlichen Transformation.

Was früher als solide, kleinteilig und krisenfest galt, ist heute ein Sektor, der droht zwischen Automatisierung, Fachkräftemangel und neuem Erwartungsdruck aufgerieben zu werden.

Die Branche verliert Personal und Zeit – zwei Ressourcen, die in einem datengetriebenen Umfeld über Zukunftsfähigkeit entscheiden.

Damit wird Steuerberatung zunehmend zu einem infrastrukturellen Thema der Wirtschaftspolitik: Bestimmend ist nicht allein mehr reines Berufsrecht, sondern inwiefern Steuerberatung als Teil der Daseinsvorsorge einer digitalisierten Volkswirtschaft in Zukunft gewährleistet werden kann.



Kapitel 1.2 Technologischer Wandel – vom Handwerk zur Daten- und Interpretationsökonomie

Digitale Technologien und Künstliche Intelligenz verändern die Grundlogik steuerlicher Arbeit. Nach Schätzungen des McKinsey Global Institute könnten generative KI und verwandte Technologien heute Tätigkeiten automatisieren, die **rund 60 bis 70 Prozent der Arbeitszeit von Beschäftigten** beanspruchen.¹

Die Vorhersagen der Automatisierbarkeit sogenannter White-Collar-Berufe ist dabei schon deutlich älter: Die Oxford-Studie von Carl Benedikt Frey und Michael A. Osborne untersuchte bereits 2013, in welchem Umfang Tätigkeiten durch Computerisierung und Künstliche Intelligenz potenziell ersetzt werden könnten. Auf Basis einer detaillierten Analyse von über 700 Berufsbildern aus dem US-Arbeitsmarkt kamen sie zu dem Ergebnis, dass **etwa 47 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse in den Vereinigten Staaten** in Tätigkeiten fallen, die **theoretisch automatisierbar** sind.²

Richard Susskind, Rechtswissenschaftler, langjähriger Technologieberater der britischen Justizverwaltung sowie Professor an der Universität Oxford und sein Sohn Daniel Susskind, Ökonom und Fellow am Balliol College, Oxford, mit Schwerpunkt auf Arbeitsmarkt- und Technologiepolitik, haben diesen Ansatz in ihrem Werk *The Future of the Professions: How Technology Will Transform the Work of Human Experts* (2015) auf traditionellen Wissensberufe übertragen und untersucht, wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz diese grundlegend verändern. Sie zeigen, dass klassische Expertenberufe – insbesondere **Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** – vor einem epochalen Wandel stehen.

Tätigkeiten, die bislang an individuelle Erfahrung und menschliche Beurteilung gebunden waren, werden zunehmend durch **technische Systeme, algorithmische Verfahren und datengetriebene Prozesse** ersetzt. Die Susskinds beschreiben diesen Übergang von einer „print-based“ zu einer „technology-based society“ als tiefgreifende Transformation der professionellen Arbeit: Fachwissen wird entbündelt, standardisiert und über digitale Plattformen skaliert. Damit verschiebt sich das Berufsverständnis – weg vom exklusiven Expertenstatus hin zu offenen, technologiegestützten Wissenssystemen, die breite Zugänglichkeit und Effizienz ermöglichen.³

¹ Vgl. McKinsey Global Institute (2023), S. 5 f.

² Vgl. Frey, Osborne (2013) S. 44 ff.

³ Vgl. Susskind, R., Susskind, D. (2015), S. 107 ff.



Arntz, Gregory und Zierahn ordnen im Wirtschaftsdienst etwa **Buchhaltung** und **Bürotätigkeiten** klar der Gruppe jener **Routineaufgaben mittlerer Qualifikation** zu, die **besonders anfällig für Automatisierung** sind. Diese Tätigkeiten sind typischerweise **regelbasiert, repetitiv und datenverarbeitend**, weshalb sie sich früh für Computer-gestützte Automatisierung eigneten.⁴

Bisher wird diese Revolution der Arbeitswelt im Bereich White Collar noch eher zurückhaltend diskutiert, obwohl es erste Studien zur Auswirkung von KI auf Einstiegsjobs gibt: Eine Studie der Stanford University zeigt, dass der Einsatz von KI vor allem **Einsteigerjobs** stark betrifft. Zwischen Ende 2022 und Mitte 2025 ging die Beschäftigung junger Fachkräfte (22 bis 25 Jahre) in KI-exponierten Berufen um rund **6 Prozent** zurück, in stark automatisierungsanfälligen Tätigkeiten sogar um etwa **12 Prozentpunkte**.⁵ Besonders betroffen sind Einstiegspositionen, in denen KI Routinen übernimmt – etwa Recherche, Dateneingabe oder Textaufbereitung. Ältere Beschäftigte in denselben Berufsfeldern verzeichneten hingegen Zuwächse, was auf eine wachsende Ungleichheit beim Berufseinstieg hinweist. Die Autoren sehen darin ein frühes Warnsignal für strukturelle Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt, bei denen nicht Arbeitsplätze insgesamt verschwinden, sondern vor allem der Zugang für Berufseinsteiger schwieriger wird.

Der Wegfall einfacher Routinetätigkeiten bedeutet dabei nicht zwangsweise Arbeitsplatzverlust, sondern vor allem eine **Verschiebung der Kompetenzlandschaft**. Studien etwa des McKinsey Global Institute zeigen, dass Automatisierung in wissensbasierten Berufen auch neue Aufgabenfelder schaffen kann – insbesondere dort, wo Mensch-Maschine-Interaktion organisiert, überwacht und interpretiert werden muss.⁶

Auch in der Steuerberatung entstehen damit **neue Berufsbilder**:

- *Tax Data Analyst*, der Datenqualität und Schnittstellen prüft,
- *Prompt Engineer* oder *AI Trainer*, der KI-Systeme für steuerliche Fragestellungen trainiert,
- *Tax Process Designer*, der automatisierte Workflows modelliert und kontrolliert.

Diese Rollen verbinden steuerliche Fachkenntnis mit IT- und Kommunikationskompetenz und bilden das Rückgrat einer zunehmend datengetriebenen Beratung. Damit verschiebt sich der Arbeitsmarkt innerhalb der Branche: **Weniger manuelle Tätigkeiten, mehr Schnittstellen- und Steuerungsaufgaben.**

⁴ Vgl. Arntz, Gregory, Zierahn (2020), S. 41-47.

⁵ Vgl. Brynjolfsson, Chandar, Chen (2025).

⁶ Vgl. McKinsey Global Institute (2023).



Dabei sind Umbrüche in der Arbeitswelt an sich nichts Neues. Neu ist allerdings, dass es nicht die industrielle Arbeitswelt trifft, sondern die wissensbasierte. Die sogenannte **Blue-Collar-Arbeit** wurde seit Mitte des 20. Jahrhunderts durch Maschinen, Roboter und softwaregestützte Systeme bereits weitgehend automatisiert. Tätigkeiten wie Montieren, Fräsen, Schweißen oder Lagern sind heute stark technisiert: Mechaniker arbeiten als **Kfz-Mechatroniker** mit Diagnose-Software und elektronischen Steuergeräten; Dreher und Fräser programmieren **CNC-Maschinen** über CAM-Software; Elektriker wurden zu **Elektronikern für Betriebstechnik**, die SPS- und Automatisierungssysteme steuern; Schriftsetzer und Drucker wechselten zu **digitalen Medienberufen** mit Layout- und Farbmanagement-Software; Lagerarbeiter bedienen **ERP-Systeme**, Barcode-Scanner und fahrerlose Transportsysteme. Die körperliche Arbeit verschwand nicht, sie wurde in digitale Steuerung und Technikbeherrschung überführt. Dabei verschwand nicht die Tätigkeit an sich; es verschwand das alte Berufsbild und die alten Stellenbeschreibungen. Autos werden weiter gewartet – nur eben anders. Bücher weiter gedruckt – nur eben anders.

Die Herausforderung bestand darin, Menschen, die alte Berufsbilder gewöhnt waren, mit zu nehmen auf dem Weg der Transformation. Genau diese Entwicklung wiederholt sich nun im **White-Collar-Sektor**.

Ein großer Teil der heutigen Tätigkeiten der Steuerberatung gelten als prinzipiell automatisierbar, Belegerfassung und Deklaration lassen sich zunehmend über KI-gestützte Systeme erledigen, die Fehler erkennen, Belege zuordnen und Steuererklärungen erzeugen. Das bedeutet, dass Einkommensteuererklärungen, Jahresabschlüsse, Buchführung, Betriebliche Steuererklärungen sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen in besonders hohem Maße digitalisierungs- und automatisierungsgefährdet sind.

Wie groß die Bedeutung dieser Bereich für die Steuerkanzleien ist, zeigt ein Blick auf die Umsatzgrößen:⁷

Einzelkanzleien (STAX 2024)

- Einkommensteuererklärungen: 29,3 Prozent
- Jahresabschlüsse: 24,8 Prozent
- Buchführung: 21,4 Prozent
- Betriebliche Steuererklärungen: 10,4 Prozent
- Lohn-/Gehaltsabrechnung: 7,9 Prozent
- Vertretung vor Finanzamt/Gerichten: 1,8 Prozent
- Sonstige Deklarationsberatung: 4,3 Prozent

⁷ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (BStBK) / Institut für Demoskopie Allensbach GmbH (IfD Allensbach) (2024), S. 10 f.



VERTEILUNG DES UMSATZES AUS STEUERBERATENDEN TÄTIGKEITEN IN EINZELKANZLEIEN IM ZEITVERLAUF

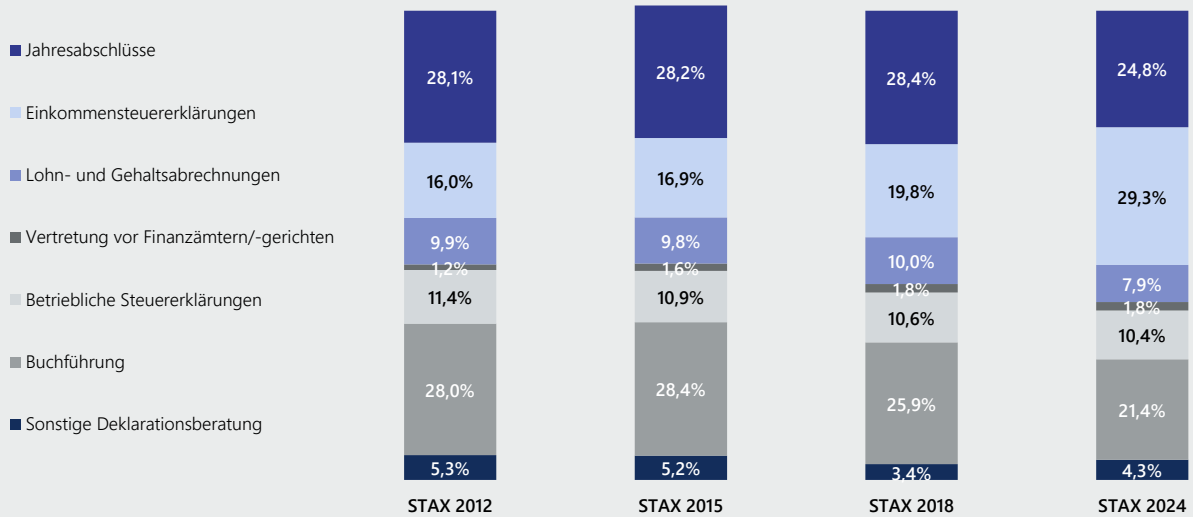


Abb. 1: Basis: Steuerberater, die als selbstständige Steuerberater in einer Einzelkanzlei tätig sind und mit steuerberatenden Tätigkeiten Umsatz gemacht haben; Quelle: STAX 2012 bis 2024 (zuletzt IfD-Umfrage 10663); Darstellung Lünendonk

Berufsausübungsgesellschaften (STAX 2024)

- Jahresabschlüsse: 28,1 Prozent
- Buchführung: 25,2 Prozent
- Einkommensteuererklärungen: 13,5 Prozent
- Lohn-/Gehaltsabrechnung: 12,4 Prozent
- Betriebliche Steuererklärungen: 11,8 Prozent
- Vertretung vor Finanzamt/Gerichten: 2,4 Prozent
- Sonstige Deklarationsberatung: 6,6 Prozent



VERTEILUNG DES UMSATZES AUS STEUERBERATENDEN TÄTIGKEITEN IN BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT IM ZEITVERLAUF

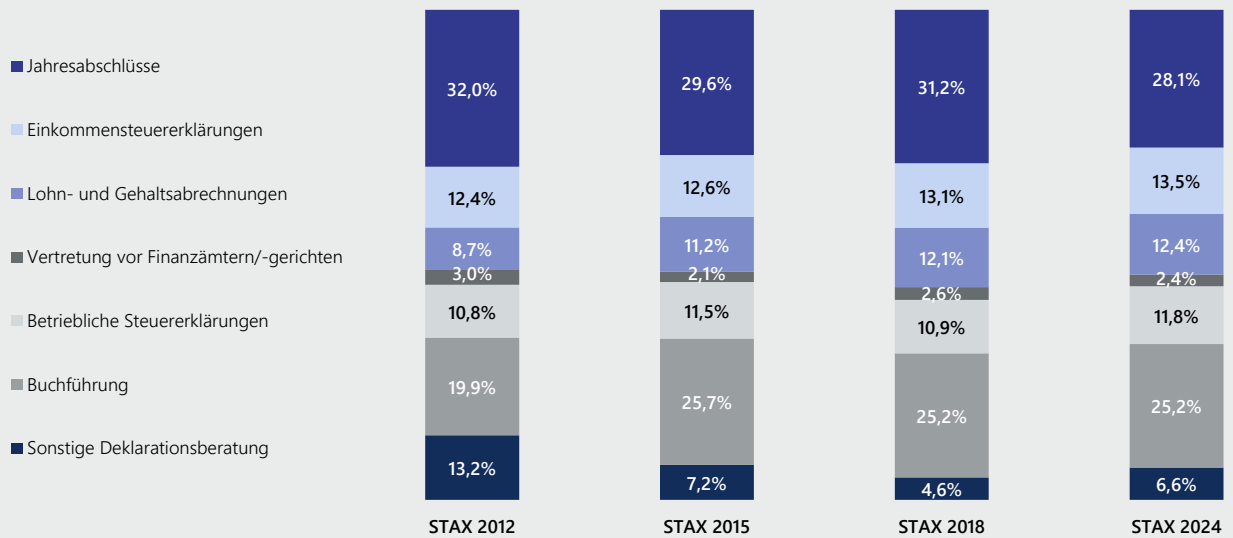


Abb. 2: Basis: Steuerberater, die als Partner oder Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind und mit steuerberatenden Tätigkeiten Umsatz gemacht haben; Quelle: STAX 2012 bis 2024 (zuletzt IfD-Umfrage 10663); Darstellung Lünendonk

Automatisierung betrifft allerdings keine Tätigkeiten an sich, sondern die **Prozessstrukturen**, in denen sie eingebettet sind. Entscheidend ist, in welchem Maße ein Vorgang **standardisiert, regelbasiert und datenstrukturiert** ist – nicht, in welcher Berufsgruppe er anfällt. Die Oxford-Studie von Carl Benedikt Frey und Michael A. Osborne zeigte bereits, dass die Automatisierbarkeit einzelner Aufgaben stark variiert, selbst innerhalb desselben Berufs. Tätigkeiten mit hohem Routine- und Wiederholungsgrad lassen sich algorithmisch abbilden; solche mit Interpretations-, Kommunikations- oder Kontextbezug dagegen kaum.⁸

Georg Arntz, Terry Gregory und Ulrich Zierahn konkretisierten diesen Befund für Deutschland: Sie wiesen nach, dass weniger Berufe als ganze, sondern einzelne Aufgabenbündel gefährdet sind.⁹ Im Durchschnitt seien 9 bis 12 Prozent der Tätigkeiten in deutschen White-Collar-Jobs voll automatisierbar –, der Rest bleibe durch soziale Interaktion, Urteilsfähigkeit oder Fall-Spezifität geschützt. Damit hängt die Automatisierungskapazität der Steuerberatung nicht primär von Umsatzanteilen einzelner Leistungsarten (FiBu, Jahresabschluss etc.) ab, sondern davon, **wie prozessual sie innerhalb der Kanzlei organisiert sind**:

⁸ Vgl. Frey, Osborne (2013), S. 1-72.

⁹ Vgl. Arntz, Gregory, Zierahn (2016).



Eine hochgradig digitalisierte Buchhaltung mit vordefinierten Workflows kann nahezu vollständig automatisiert werden; eine komplexe Abschluss- oder Nachfolgeberatung mit individuellen Mandanteninteraktionen kaum. Das Automatisierungspotenzial ergibt sich somit aus der **Prozessarchitektur und Informationsstruktur**, nicht aus der Leistungsart. James E. Bessen zeigt seiner NBER-Studie, dass Automatisierung und KI nicht zwingend zu Beschäftigungsverlusten führen.¹⁰ Produktivitätsgewinne können durch sinkende Preise und steigende Nachfrage nach komplementären Tätigkeiten kompensiert werden, so dass der Nettoeffekt auf Beschäftigung vielfach neutral oder sogar positiv ausfällt. Die Branchendaten sollten daher als Indikatoren für wirtschaftliche Relevanz gelesen werden – nicht als Gradmesser technologischer Substituierbarkeit. Eine künftige Wettbewerbsanalyse der Steuerberatung muss stärker prozess- als tätigkeitsbasiert denken.

Insbesondere der Bereich der Buchführung gilt daher seit Jahren als Großteils automatisierbar – dennoch macht er zwischen einem Viertel und einem Fünftel des Umsatzes von Einzelkanzleien und Berufsausübungsgesellschaften aus. Ein Wegbrechen dieses Umsatzes würde zahlreiche Kanzleien in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten stürzen. Automatisierungsmöglichkeiten können daher in der Steuerberatung nicht ignoriert werden – wenn man nicht das Risiko eingehen möchte, dass ein anderer Anbieter oder Kanzleien, mit anderer Kostenstruktur günstigere Angebote machen.

Nicht zu digitalisieren oder zu automatisieren ist daher keine Option – schon gar nicht wenn man mit einrechnet, dass KI auch Arbeitsschritte mit steuerlicher Sachverhaltsbeurteilung wird in naher Zukunft erleichtern und beschleunigen können (vgl. Visma und Taxy.io weiter unten im Text).

Digital und KI-optimierte Kanzleien könnten so für sich einen erheblichen Wettbewerbsvorteil erzielen in den für Einzelkanzleien und Berufsausübungsgesellschaften gleichermaßen zentralen Umsatzsatzbringern.

Technik schafft daher theoretisch erhebliche Effizienzgewinne – praktisch aber auch neue Abhängigkeiten: von Software, Datenqualität und Cyber-Sicherheit. Und wirft neue Fragen auf: etwa in der Haftung für KI-Ergebnisse.

Kanzleien stehen damit vor einer Investitionspflicht, für die es bislang weder Anreizsysteme noch Finanzierungsinstrumente gibt. Konsequenterweise sind es nicht nur die Lizenzgebühren für IT- und KI-Systeme, die zu Buche schlagen; es ist der Change-Prozess im Arbeitsablauf der Kanzlei selbst, der eingepreist werden muss.

¹⁰ Vgl. Bessen (2018).



Denn wenn Technik nicht mehr nur eine bloße Verlängerung bereits bestehender und etablierter Arbeitsweisen darstellt, sondern eben diese selbst verändert, dann stehen Kanzleien vor einem umfassenden Transformationsprozess. Eine verlängerte Werkbank bleibt funktional eine Werkbank – und wird kein „Waschsalon“. Ob der Berater eine Kolonne von Zahlen mit einem Bleistift auf ein Blatt Papier schreibt und im Kopf addiert oder einen Rechenschieber benutzt oder einen Taschenrechner oder das Ganze in Excel mittels Summenfunktion erledigen lässt: das sind nur Fragen von Effizienz. Funktional handelt es sich um den gleichen Vorgang – nur schneller und sicherer.

Wenn der Mensch indes die gesamte Aufgabe einer Maschine übergibt – dann ist er frei für andere relevante Themen und Aufgaben. Ergo verschiebt sich das Berufsbild: für die Steuerberatung gesprochen – vom Berechner zum Berater. Deshalb ist die Unterscheidung zwischen Tool und Co-Worker, wie sie in der Diskussion um TaxTech und Tax-KI gelegentlich geführt wird, so wesentlich.

Der Thomson-Reuters-Artikel „*How AI will impact the tax and accounting profession*“ beschreibt, wie KI die Arbeit in Steuer- und Rechnungswesen Schritt für Schritt automatisiert und damit grundlegend verändert. Schon heute übernehmen KI-gestützte Systeme Routinetätigkeiten wie **Dateneingabe, Dokumentenprüfung, Recherche und E-Mail-Entwürfe**. In Kanzleien werden zunehmend **Finanzberichte, Rechnungen und Steuerelemente automatisch generiert oder zusammengefasst**. KI erkennt **Anomalien in großen Datensätzen** und unterstützt so die **Betrugs- und Risikoprüfung**, während **Prognosemodelle** Trends in Umsätzen, Steuerlasten oder Cashflows voraussagen.

Dadurch verschieben sich Arbeitsinhalte: Standardprozesse verschwinden im Hintergrund, und die Fachkräfte konzentrieren sich auf Analyse, Beratung und Gestaltung. Laut Bericht könnte KI binnen fünf Jahren bis zu zwölf Stunden pro Woche einsparen – Zeit, die in höherwertige Mandatsarbeit fließt. Genau diese höherwertige Mandatsarbeit wird dann zum eigentlichen Kern der menschlichen Aufgabe. Die gilt es aber erst mit Inhalt zu füllen – denn in einer Branche, die bisher vor allem in Routinen und Deklarationen verhaftet war, blieb gar nicht genügend Zeit, um der Frage nachzugehen, was höherwertige Mandatsarbeit eigentlich im konkreten Einzelfall bedeutet und bedingt – etwa an betriebswirtschaftlichem Know-how, an Verständnis von Geschäftsmodellen von Mandanten und deren Märkten und Branchen, an Datenanalyse-Skills, um aus den ERP-Systemen der Mandanten überhaupt erst das für Prognose und Beratung notwendig Grundlagenmaterial zu destillieren.

„Tax follows business“ ist das Motto von Routinen und Deklaration; „Tax proceeds business“ ist das Motto strategischer Gestaltung und höherwertiger Mandatsarbeit.



Damit wird der Kompass steuerlicher Arbeitsweisen neu justiert.

Besonders kleinere Kanzleien können davon profitieren, da Automatisierung Skaleneffekte ermöglicht, die bisher nur großen Einheiten vorbehalten waren. Sie können auch deshalb besonders profitieren, weil kleine und mittlere Unternehmen in der Regel nicht über eine eigene ausgeprägte Finanzfunktion verfügen. Steuerberater könnten daher auf Basis höherwertiger Mandatsarbeit nach dem Prinzip ‚Tax proceeds Business‘ in die Rolle eines externen CFOs aufsteigen, der strategische Unternehmensentscheidungen umfassend begleitet. Diese Rolle von Beratern ist im Mittelstand und bei Familienunternehmen nicht ungewöhnlich: mit dem Begriff ‚Consigliere‘ wird ein Anwalt bezeichnet, der Eignerfamilien in allen Fragen rund um das eigene Unternehmen und Vermögen bishin zur Nachfolge zur Verfügung steht. Der ‚Consigliere‘ ist eine Art Idealtypus in der Private Clients Beratung durch Juristen. Eine ähnliche Vertrauensstellung als steuerliche und Finance-Consigliere könnten kleinere Steuerberatungen und Einzelkanzleien in Zukunft einnehmen.

KI verändert damit nicht nur Arbeitsabläufe, sondern auch Geschäftsmodelle: Der Schritt von **stundenbasierter Abrechnung** hin zu **wertorientierten Modellen** wird wahrscheinlicher. Insgesamt entsteht ein neues Berufsbild: Der Steuerberater wird zunehmend zum **strategischen Interpreten automatisierter Prozesse**, während KI als **Co-Worker** die maschinellen Aufgaben übernimmt.¹¹

EY beschreibt, wie sogenannte **Agentic-AI-Systeme** eigenständig Aufgaben in Steuerabteilungen übernehmen und so ganze Prozesse automatisieren. Diese KI-Form kann **selbstständig Entscheidungen treffen, sich anpassen und aus Fehlern lernen**. In der Praxis bedeutet das: Sie liest Steuerregeln, **klassifiziert Transaktionen**, analysiert Finanzdaten oder erstellt **Steuerreports** automatisch. Wo Menschen bisher Wochen für Datenkategorisierung oder Belegprüfung benötigten, erledige Agentic AI diese Arbeit in wenigen Tagen – **fehlerarm und vollständig autonom**. Mehrere spezialisierte Agenten könnten zudem in sogenannten „**agentic teams**“ zusammenarbeiten, die komplette Steuerprozesse – von Datenerfassung bis Reporting – durchlaufen. Die Vorteile lägen in **Zeitgewinn, Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit**, etwa bei massenhaften Umsatzsteuer-Prüfungen.

Als zentrale Hürden nennt EY **Datensilos, regulatorische Vorgaben und die Verlässlichkeit von KI-Entscheidungen**. Entscheidend bleibe deshalb die **Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine**: Agentic AI soll nicht ersetzen, sondern **verstärken** – als „Super-Kollege“, der Routinearbeit übernimmt und Fachkräften mehr Raum für strategische Aufgaben lässt.¹²

¹¹ Vgl. Thomson Reuters (2025).

¹² Vgl. Putman (2025).



Dieser Wandel betrifft mehr als nur den Einkauf von Software. Laut Umfragen sehen Steuerberater daher nicht nur hohe IT-Kosten, sondern vor allem den organisatorischen Aufwand als zentrale Hemmnisse für Digitalisierung: „60,7 % der Steuerberater, die Partner oder Gesellschafter in Berufsausübungsgesellschaften sind, und 50,6 % der selbstständigen Steuerberater in Einzelkanzleien sehen hier (mit) die größte Hürde [...] im damit verbundenen hohen organisatorischen Aufwand.“¹³

Während große Sozietäten längst in Cloud-Plattformen und Automatisierung investieren, bleiben daher kleine und mittlere Kanzleien zurück. Das Geschäftsmodell der freiberuflichen Einzelkanzlei, jahrzehntelang Garant für lokale Beratung, stößt an seine ökonomischen Grenzen: Technologie verlangt Skalierung, Skalierung verlangt Kapital, direkter Kapitalzugang ist aber berufsrechtlich versperrt (Fremdbesitzverbot).

Das Fremdbesitzverbot untersagt, dass sich berufsfremde Personen – also Nicht-Steuerberater, Nicht-Rechtsanwälte oder Nicht-Wirtschaftsprüfer – an Steuerberatungsgesellschaften beteiligen oder dort Stimmrechte ausüben. Ziel ist der Schutz der beruflichen Unabhängigkeit: Steuerberater sollen ausschließlich im Interesse ihrer Mandanten handeln und nicht durch Kapitalgeber beeinflusst werden, die Renditeziele verfolgen. Nur Angehörige bestimmter freier Berufe dürfen Anteile halten und die Mehrheit der Stimmrechte sowie der Geschäftsführung muss stets bei Steuerberatern liegen (§ 55a StBerG). Das Fremdbesitzverbot ist damit bisher ein Kernprinzip des deutschen Berufsrechts.

Als Alternative zum Fremdbesitz, um Investitionen in die Transformationen zu stemmen, haben sich daher schon neue Verbunds- und Kooperationsformen in der Steuerbranche gebildet: Der **Kanzleipakt** von Carsten Schulz und Ulf Hausmann etwa ist eine **Innovations- und Entwicklungsallianz mittelgroßer Steuerkanzleien**. Ziel ist es, Wissen, Ressourcen und Technologien gemeinsam zu nutzen, um Digitalisierung, Automatisierung und Fachkräftemangel strategisch zu bewältigen. Jede Kanzlei bleibt dabei eigenständig, profitiert aber von **gemeinsamen Tools, Benchmarks und Entwicklungsprojekten**. Der Kanzleipakt versteht sich als **kooperative Plattform**, nicht als Netzwerk oder Franchise – mit dem Anspruch, Kanzleien von der Einzelkämpfer- in die **Gestalterrolle der Branche** zu führen.¹⁴

Die Branche befindet sich zudem in einer Zwickmühle: **Kosten-Umsatz-Quote** der Kanzleien zwischen 2018 und 2023 stieg von rund 66 Prozent auf über 70 Prozent. Der Anteil der **Personalkosten** am Umsatz erhöhte sich auf **43,8 Prozent** (Einzelkanzleien) und **45,5 Prozent** (Gesellschaften). Die Daten deuten auf einen zunehmenden **Margendruck** hin. Allerdings (noch) nicht in einem Umfang, der sofortiges Handeln nötig machen würde.

¹³ Bundessteuerberaterkammer (BSfBK) / Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach) (2025), S. 11 f.

¹⁴ Vgl. Schulz, Hausmann (2025).



Allerdings bietet sich ein erheblicher **Gewinnhebel**: Nach der **Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)** richtet sich das Honorar in der Regel nach dem Gegenstandswert, nicht nach der aufgewendeten Zeit. Ob eine Aufgabe durch eine Fachkraft oder eine KI erledigt wird, spielt daher keine Rolle – die Gebühr bleibt gleich. Durch Digitalisierung sinken jedoch Personal- und Gemeinkosten erheblich, während die Vergütung unverändert bleibt. Effizienzgewinne schlagen somit direkt auf den Gewinn durch. Zusätzlich kann der Steuerberater innerhalb des Gebührenrahmens (§ 11 StBVV) bei gleichbleibender Verantwortung und Bedeutung der Aufgabe auch höhere Rahmensätze ansetzen. Digitalisierung erhöht also nicht den Umsatz, wohl aber die Marge – sie ist innerhalb der StBVV ein reiner Gewinnhebel. Genau hier liegt der Angriffspunkt von Investoren, welche diesen Hebel nutzen wollen.

Die Digitalisierung verändert jedoch nicht nur die Kostenstruktur, sondern auch die **Logik der Vergütung**. Zwar bleibt die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) der zentrale Referenzrahmen für Honorarermittlung, in der Praxis gewinnen **Pauschal- und Festpreisvereinbarungen** (§ 4 Abs. 3 StBVV) jedoch an Bedeutung, weil sie den Wert datengetriebener Effizienzsteigerung direkter abbilden als tabellarische Gebührentatbestände.

Daher zeigt sich, dass die Abrechnung nach tabellarischen Gebührentatbeständen im letzten Jahrzehnt stark abgenommen hat: Wurden 2012 noch rund 79 Prozent der steuerberatenden Tätigkeiten entsprechend über die Vergütungsordnung abgerechnet, waren die 2024 nur noch 54 Prozent. Stark zugenommen haben dagegen Abrechnungen nach Vergütungsvereinbarungen (§4 StBVV) im gleichen Zeitraum: von 9,2 Prozent auf 32,4 Prozent.¹⁵ Statt strikt nach den gesetzlich festgelegten Tabellen (z. B. nach Gegenstandswert) abzurechnen, treffen immer mehr Steuerberater mit ihren Mandanten so **eine individuelle Honorarvereinbarung**.

¹⁵ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (BStBK) / Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) (2025).



ART DER ABRECHNUNG DER STEUERBERATENDEN TÄTIGKEIT IM ZEITVERLAUF

Es rechnen ab über ...

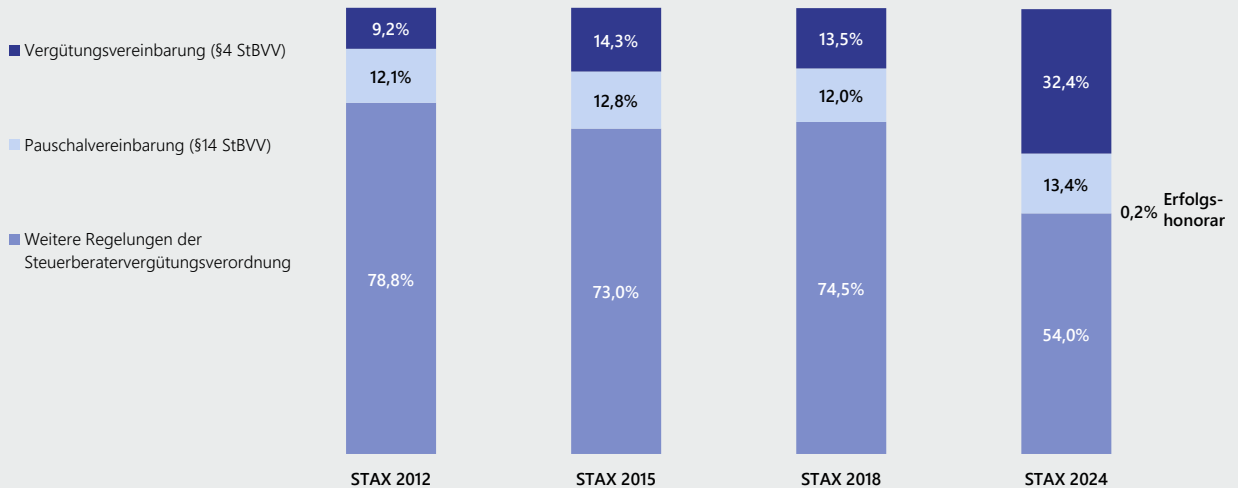


Abb. 3: Basis: Steuerberater, die als selbstständige Steuerberater in einer Einzelkanzlei oder als Partner oder Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind; Quelle: STAX 2012 bis 2024 (zuletzt IfD-Umfrage 10663); Darstellung Lünendonk

Hinzu kommt eine qualitative Herausforderung. Die technologische Wertschöpfung wandert immer mehr in Richtung der **TaxTech-Anbieter**: Unternehmen wie Visma, nun mit milia.io und Taxy.io, entwickeln Systeme, die Teile des Prüfungs- und Deklarationsprozesses automatisieren.¹⁶ milia.io ist eine All-in-one-Plattform für Steuerkanzleien, die Kommunikation, Mandanten-App, Dokumentenmanagement, Vorgangs-/Aufgabenmanagement, elektronische Signatur und Schnittstellen zu DATEV eG verbindet.¹⁷ Ziel ist die **Automatisierung von Routineprozessen** und die effizientere Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant. Taxy.io ist ein KI-gestütztes System, entwickelt als Spin-Off der RWTH Aachen, das Steuer- und Rechtsberatung durch Automatisierung und intelligente Verarbeitung von Gesetzestexten, Urteilen und Literatur unterstützt. Es dient als Informations-Hub und Handlungsempfehlungs-System für Steuerberater.¹⁸ **Visma** ist ein norwegischer Softwarekonzern und einer der größten europäischen Anbieter von **Cloud-Lösungen für Buchhaltung, Lohn und Steuerberatung**. In Deutschland expandiert Visma durch Übernahmen wie **Buhl Data, milia.io** und **Taxy.io**, um ein integriertes digitales Ökosystem für Steuerkanzleien aufzubauen.¹⁹ Diese Tools und Ökosysteme erhöhen den Druck auf traditionelle Kanzleien, sich zu transformieren.

¹⁶ Vgl. Visma Group (2025).

¹⁷ Vgl. milia GmbH (2025).

¹⁸ Vgl. Taxy.io GmbH (2025).

¹⁹ Vgl. Visma AS (2025).

Kapitel 1.3 Fachkräftemangel und Demografie – das leise Ausbluten

Über 55 Prozent aller Steuerberaterinnen und Steuerberater sind älter als 50 Jahre, und weniger als 3 Prozent sind jünger als 30. Die Nachwuchsquote reicht nicht annähernd aus, um die altersbedingt ausscheidenden Berufsträger zu ersetzen.²⁰

Laut der **Berufsstatistik 2024 der Bundessteuerberaterkammer** ist der Altersaufbau des Berufsstands deutlich unausgewogen: Zum Stichtag **1. Januar 2025** waren **rund 30,7 Prozent** aller Steuerberater älter als 60 Jahre, während nur **2,3 Prozent** jünger als 30 waren. In absoluten Zahlen entspricht dies **27.646 Personen** über 60 Jahre (davon 12.080 über 70 Jahre) gegenüber lediglich **2.075 Berufsträgern unter 30 Jahren**.

Damit ist die Altersgruppe der Senioren Berater mehr als **dreizehnmal so groß** wie die der Berufsanfänger – ein deutliches Zeichen für die demografische Schieflage innerhalb des Berufsstands.

Diese Diskrepanz ist allerdings alles andere als neu – im Gegenteil bestand sie kurz nach der Finanzkrise sogar noch radikaler: Laut der **Berufsstatistik 2009 der Bundessteuerberaterkammer** war der Berufsstand schon zum Stichtag **1. Januar 2010** deutlich überaltert. Von insgesamt 78.110 Steuerberater waren **rund 22 Prozent älter als 60 Jahre** (davon 15,2 % zwischen 61 und 70 Jahren sowie 6,8 % über 70), während lediglich **1,1 Prozent** jünger als 30 Jahre waren.

Damit war die Gruppe der Senioren bereits damals rund **zwanzigmal so groß** wie die der Berufsanfänger.²¹ Seit 2009 ist die absolute Zahl der Steuerberater zwar auf über 90.000 gestiegen, der Zuwachs entfiel jedoch überwiegend auf ältere Alterskohorten. Junge Berufsträger stellen weiterhin nur einen kleinen Anteil, sodass das Nachwuchsproblem ungelöst bleibt und sich voraussichtlich bis 2030/2035 noch verschärfen wird.

Trotzdem wurde innerhalb der letzten eineinhalb Jahrzehnte keine nachhaltige Intervention gewagt, um diesen Trend umzukehren – im Gegenteil wurden Strukturen, Inhalte und Ausbildungsformen nahezu unverändert beibehalten.

Denn Steuerberater unterliegen in Deutschland **keiner gesetzlichen Altersgrenze**. Weder das Steuerberatungsgesetz (StBerG) noch die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer enthalten eine Bestimmung, die das Erreichen eines bestimmten Alters als Grund für das automatische Erlöschen der Bestellung vorsieht.

²⁰ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2025), S. 2 ff.

²¹ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2010), S. 6.



Entscheidend ist allein, dass der Berufsträger die **berufliche Eignung** und die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (§ 46 Abs. 2 StBerG) dauerhaft besitzt. Das bedeutet: Ein Steuerberater kann seine Tätigkeit grundsätzlich **zeitlich unbegrenzt** ausüben – auch über das Rentenalter hinaus. So zeigte die SWR-Landesschau Rheinland-Pfalz 2022 den Fall eines 100-jährigen Steuer-beraters aus Schellweiler im Landkreis Kusel, der noch regelmäßig Mandanten betreut.²²

Dass sich allerdings eine Personallücke auftut und diese nicht nur einzelne Kanzleien gefährdet, sondern die **Versorgungssicherheit der Steuerberatung** insgesamt, lässt sich kaum noch leugnen – insbesondere für kleine Unternehmen, Freiberufler und ländliche Regionen. Wenn Beratungsleistung knapp wird, steigt die Versuchung, ganze Marktsegmente algorithmisch zu bedienen.

Der demografische Wandel bedeutet für die Steuerberatung allerdings nicht zwingend einen proportionalen Rückgang der Leistungsfähigkeit. Die sinkende Zahl an Berufsträgern könnte in Teilen durch technologische Substitutionseffekte ausgeglichen werden. International zeigen mehrere ökonomische Studien, dass Alterung nicht nur eine Ursache für Fachkräftemangel ist, sondern zugleich ein **Beschleuniger von Automatisierung**.

So belegen Daron Acemoglu und Pascual Restrepo in ihrer Studie *Demographics and Automation*, dass alternde Volkswirtschaften schneller automatisieren, weil ihnen vor allem mittlere Jahrgänge in den produktiven Kernberufen fehlen.²³ Automatisierung fungiere hier als Reaktion auf strukturelle Engpässe und nicht bloß als technologische Option. Mit anderen Worten: Je stärker die Erwerbsbevölkerung altert, desto höher der ökonomische Druck, Routinetätigkeiten maschinell zu substituieren.

Eine zweite empirische Untersuchung von Ana Abeliasky und Klaus Prettnner bestätigt diesen Zusammenhang auf Makroebene: Ein Prozentpunkt geringeres Bevölkerungswachstum korreliert mit rund 2 Prozent Zuwachs an Roboterdichte.²⁴ Das bedeutet, dass der Rückgang an Arbeitskräften systematisch durch den Einsatz von Automatisierungstechnologien kompensiert wird.

Diese Befunde legen nahe, dass der demografische Wandel in der Steuerberatung langfristig zu einer **Produktivitätskompensation durch KI- und Automatisierungslösungen führen könnte**. Der Engpass an Berufsträgerinnen und Berufsträgern zwingt nicht zur Reduktion des Leistungsportfolios, sondern zur Neuverteilung zwischen menschlicher

²² Vgl. SWR Landesschau Rheinland-Pfalz (2022).

²³ Vgl. Acemoglu, Restrepo (2021).

²⁴ Vgl. Abeliasky, Prettnner (2023), S. 100-118.



Expertise und algorithmischer Prozessarbeit. Damit wird Demografie zur Triebfeder technologischer Transformation – nicht nur zu ihrem Hemmschuh.

Aber: in diesem Fall wäre die Branche erheblich unter Zugzwang – nämlich nicht nur zu digitalisieren, sondern auch zu automatisieren. Digitalisierungsprojekte müssten genau dahingehend geprüft werden, ob sie nur den gleichen Work-Flow oder Prozess von Papier zu Bits and Bytes verschieben oder ob sie tatsächlich FTEs (Full-Time Equivalent) an menschlicher Arbeitskraft einsparen können. Die Rationalisierung wäre oberstes Primat der Digitalisierung, um am Ende mit weniger Fachkräften mehr Steuerberatung stemmen zu können – das selbst wiederum andere Prozesse und den umfassenden Einsatz von KI voraus. Und entsprechende Investitionen in Technik und Change.

Neben den faktischen Problemen stellt sich auch ein rechtliches, wenn Steuerberater immer seltener und exklusiver werden sollten: der **Status als Organ der Steuerrechtspflege** könnte hinterfragt werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurde der Berufsstand der Steuerberater überhaupt erst in dieser Form aufgewertet: Seit dem 1. Januar 2020 heißt es in § 32 Abs. 2 StBerG, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte „ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege“ sind. Diese Formulierung wurde bewusst aufgenommen, um die Rolle der Steuerberatung im Rechtssystem klarzustellen und sie mit anderen rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten (§ 1 BRAO) und Wirtschaftsprüfern (§ 1 WPO) gleichzustellen.²⁵

Im Unterschied zu Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern sind aber die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberatung viel weitgreifender gefasst. Kleinunternehmen sind nach § 316 HGB nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen. Die gesetzliche Prüfungspflicht betrifft nur mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, während kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB ausdrücklich von dieser Pflicht ausgenommen sind. Eine Gesellschaft gilt als klein, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreitet: eine Bilanzsumme von 7,5 Millionen Euro, Umsatzerlöse von 15 Millionen Euro und durchschnittlich 50 Beschäftigte. Damit entfällt für die meisten kleinen GmbHs und Unternehmergesellschaften die Pflicht zur Abschlussprüfung. Gleichwohl kann eine freiwillige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer sinnvoll sein, etwa um die Vertrauenswürdigkeit gegenüber Banken, Investoren oder Förderinstitutionen zu erhöhen oder sich auf eine Beteiligung oder einen Verkauf vorzubereiten. Eine gesetzliche Prüfungspflicht besteht nur in Sonderfällen, etwa bei Konzernabschlüssen, regulierten Branchen oder Stiftungen.²⁶

²⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (2019), S. 153.

²⁶ Vgl. Handelsgesetzbuch (2024), §§ 267, 316 HGB, BGBl. I 1897, S. 219.



Während man also – vereinfacht ausgedrückt – einen Rechtsanwalt nur braucht, wenn es Streit gibt, und einen Wirtschaftsprüfer nur, wenn man eine gewisse Größe als Kapitalgesellschaft erreicht hat, braucht einen Steuerberater im Grunde jeder, der sich nicht darauf verlassen möchte, dass er die eigene Steuererklärung oder Umsatzsteuervoranmeldung richtig ausgefüllt hat – Arbeitnehmer, Rentner, Soloselbstständige, Freiberufler, Kleinunternehmer. Und man braucht ihn im Zweifel jedes Jahr für die Jahressteuererklärung und sogar jeden Monat – je nachdem ob man der Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen unterliegt.

Die sogenannten Vorbehaltsaufgaben (§§ 33 ff. StBerG) sind zwar ein solides Geschäft für die Steuerbranche – aber eben genau deshalb auch eine Belastung. Wenn aufgrund der demografischen Entwicklung immer weniger Steuerberater zur Verfügung stehen, aber die gesetzlichen Regelungen weiterhin restriktiv bleiben und Dritte von der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen bleiben, stellt sich die Frage nach der Bedeutung Steuergerechtigkeit neu. Anders formuliert: wenn Steuerberatung eine Dienstleistung nur noch für die Großen und Reichen wird, also lukrative Mandanten wie Großunternehmen, Mittelstand oder High Net Worth Individuals (HNWT), Private Clients und Privatpersonen mit investierbarem Vermögen von **mindestens 1 Millionen US-Dollar**, dann lässt sich die Schutzwürdigkeit des Berufsstandes nur noch schwer begründen.²⁷ Ein Organ der Steuerrechtspflege zu sein im heutigen Sinne impliziert daher die grundsätzliche Zugänglichkeit nicht nur für einen illustren oder exklusiven Mandantenkreis. Ist diese Zugänglichkeit nicht mehr gegeben, könnten die Vorbehaltsaufgaben ganz fallen und durch andere Mechanismen zur Sicherstellung des Steueraufkommens, etwa digitaler Art, ersetzt werden.

Die Finanzverwaltung testet bereits **„Amtsveranlagungen“**, bei denen das Finanzamt selbst Vorschläge für Steuerbescheide auf Basis vorhandener Daten erstellt.²⁸ In Kassel läuft derzeit ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt unter dem Motto **„Die Steuer macht jetzt das Amt“**. Das Finanzamt Kassel erstellt dabei für rund **6.000 ausgewählte Bürgerinnen und Bürger** den **Vorschlag zur Einkommensteuererklärung 2024** eigenständig – die Betroffenen müssen also keine Erklärung mehr abgeben. Grundlage sind die bereits in der Verwaltung vorhandenen Daten, etwa zu Lohn, Renten, Versicherungsbeiträgen oder Vorsorgeaufwendungen.

²⁷ Vgl. Capgemini & RBC Wealth Management (2024), S. 9 ff.

²⁸ Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen (2025).



Wer einen solchen Vorschlag erhält, kann ihn innerhalb von vier Wochen prüfen und bei Bedarf ergänzen oder korrigieren. Erfolgt keine Reaktion, wird der Entwurf automatisch zum Steuerbescheid.

Ziel des Projekts ist es, den Aufwand für Bürger zu verringern und Verwaltungsprozesse zu automatisieren. Teilnehmen dürfen nur Personen, deren steuerliche Verhältnisse einfach gelagert sind und die nicht steuerlich beraten werden. Das Land Hessen testet mit diesem Verfahren, ob die Finanzämter künftig Routinefälle vollständig digital bearbeiten können – ein Schritt hin zu einer stärker automatisierten Steuerverwaltung.

Das Kasseler Modell der automatisierten Amtsveranlagung markiert einen wichtigen Testfall für die Digitalisierung steuerlicher Routinen – seine Übertragbarkeit auf den Unternehmensbereich ist jedoch umstritten. Während einfache Einkommensteuerfälle mit klaren, standardisierten Datenstrukturen automatisiert bearbeitet werden können, bleibt der Bereich unternehmerischer Besteuerung durch **branchenspezifische Besonderheiten, individuelle Abzugslogiken und interpretative Tatbestände** geprägt.

Internationale Vergleichsstudien zeigen, dass vollständig automatisierte Verfahren bislang nur dort funktionieren, wo steuerliche Sachverhalte stark normiert sind. Die OECD hält in ihrem Bericht *Tax Administration 2023* fest, dass sogenannte „pre-filled returns“ fast ausschließlich im Bereich der Einkommensteuer Anwendung finden, während **Unternehmensveranlagungen weiterhin manuelle Prüfungsschritte** erfordern.²⁹ Der Grund liegt in der Datenheterogenität: Betriebsausgaben, Rückstellungen, gemischte Aufwendungen oder Sonderregelungen (§ 4 Abs. 5 EStG u. a.) lassen sich nicht ohne rechtliche Bewertung algorithmisch erfassen. Diese zu ermöglichen könnte allerdings die nächste Stufe der KI-Anwendung in Tax Technology sein – und setzt eine weitere Öffnung der Generalklausel nach § 4e StBerG-E voraus als sie im Referentenentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes von 2025 vorgesehen ist.³⁰

Selbst in Ländern mit sehr weit entwickelter digitaler Steuerverwaltung – etwa **Dänemark, Finnland oder Estland** – beschränkt sich die automatische Steuererklärung bis heute auf Privatpersonen und Kleinstunternehmen. Eine Ausweitung auf mittlere oder größere Betriebe würde eine **Standardisierung von Schnittstellen, Datenstrukturen und Haftungsregeln** voraussetzen.

²⁹ Vgl. OECD (2023), S. 56 ff.

³⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2025), insb. § 4e StBerG-E.



In mehreren europäischen Ländern ist die automatische Steuerveranlagung bereits weit entwickelt, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. In **Schweden** erstellt die Steuerverwaltung (*Skatteverket*) für nahezu alle Bürgerinnen und Bürger eine **vorausgefüllte Steuererklärung**, die sämtliche bekannten Einkünfte und Abzüge enthält. Steuerpflichtige müssen diese digital prüfen und bestätigen; wer keine Änderungen vornimmt, kann sie einfach abgeben. Damit nähert sich das Verfahren einer teilautomatisierten Amtsveranlagung an. In **Dänemark** verschickt die Steuerbehörde (*SKAT*) jedes Jahr eine vorausgefüllte Steueraufstellung („årsopgørelse“), die auf Daten von Arbeitgebern, Banken und Versicherungen basiert. Bürgerinnen und Bürger prüfen die Angaben online und müssen nur dann aktiv werden, wenn Ergänzungen nötig sind. In **Finnland** nutzt die Steuerverwaltung (*Vero*) ein ähnliches System: Alle Steuerpflichtigen erhalten eine „**pre-completed tax return**“, die sie innerhalb einer Frist von etwa vier Wochen prüfen und gegebenenfalls korrigieren können; ohne Änderungen wird sie automatisch als Steuererklärung gewertet. In **Estland** erfolgt der Prozess vollständig digital. Die Finanzverwaltung (*Maksu-ja Tolliamet*) stellt vorausgefüllte Steuerdaten online bereit, die in einfachen Fällen mit wenigen Klicks bestätigt werden können – ein Verfahren, das einer automatisierten Steuererklärung sehr nahekommt.³¹

Was heute also noch als Pilotprojekt nur für einfache Einkommensteuerfälle gilt, könnte aber mittelfristig auf KMU-Bereiche ausgedehnt werden oder ausgedehnt werden müssen, wenn qualifizierte Berater fehlen. Damit droht eine stille Verschiebung der Beratungsfunktion vom privaten Beruf zum staatlich-automatisierten Verfahren.

Eine solche Verschiebung hätte auch Vorteile für die Finanzverwaltung, die ebenfalls unter Personalmangel leidet. „Die Finanzverwaltung steht vor einem gravierenden Fachkräftenotstand: [...] Im Bereich der Finanzverwaltung ist von rund **45.000 fehlenden Beschäftigten** bis zum Jahr 2030 auszugehen“, kritisiert etwa die Deutsche Steuer Gewerkschaft (DSTG).³² In einem Aktionsplan fordert die Gewerkschaft, dass für Millionen Bürgerinnen und Bürger – vor allem Arbeitnehmer und Rentner mit einfachen Verhältnissen – die Steuererklärung entfallen solle.³³

Eine Amtsveranlagung bei Kleinbetrieben hätte auch den Vorteil, dass überlegt werden könnte, ob Betriebsprüfungen bei Unternehmen dieser Größe noch Sinn machen. Laut dem **Monatsbericht Oktober 2024** des **Bundesministeriums der Finanzen (BMF)** wurden im Jahr 2023 bundesweit **146.516 Betriebe** einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen. Bezogen auf die insgesamt **8,41 Millionen Betriebe** in der Betriebskartei der Finanzämter entspricht das einer **Prüfungsquote von 1,7 Prozent**.

³¹ Vgl. Skatteverket (2025); SKAT (2025); Vero (2025); Maksu- ja Tolliamet (2025).

³² Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) (2022).

³³ Vgl. DSTG (2025).



Die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung hängt jedoch stark von der Unternehmensgröße ab: Bei **Großbetrieben** lag die Quote 2023 bei **17,8 Prozent**, bei **Mittelbetrieben** bei **4,5 Prozent**, bei **Kleinbetrieben** bei **2,3 Prozent** und bei **Kleinstbetrieben** nur bei **0,7 Prozent**. Damit bestätigt sich der Trend der letzten Jahre, dass kleinere Unternehmen und Selbstständige nur in Ausnahmefällen geprüft werden, während Großbetriebe regelmäßig einer Außenprüfung unterliegen.³⁴

Voraussetzung wäre ein verlässlicher, nachprüfbarer und auditierbarer Datenbestand zu Kleinunternehmen auf Seiten der Finanzbehörden. Allerdings könnten die flächendeckende E-Rechnungspflicht und weiter entwickelte TaxTech-Anwendungen genau eine solche Datenbereitstellung in der Theorie ermöglichen. Die Einführung der E-Rechnungspflicht in Deutschland erfolgt gestaffelt. Ab dem **1. Januar 2025** müssen alle Unternehmen inländische elektronische Rechnungen im strukturierten Format empfangen können. Die Pflicht zur Ausstellung solcher E-Rechnungen greift schrittweise: Ab dem **1. Januar 2027** gilt sie für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als **800.000 Euro**, ab dem **1. Januar 2028** dann für **alle übrigen Unternehmen** im B2B-Bereich.³⁵ Eine Folge der Umsetzung wird die zunehmende Digitalisierung von Unternehmensprozessen sein. Diese Daten könnten man dann für die Amtsveranlagung theoretisch nutzen.

Zudem leidet die **Attraktivität des Berufs**: Nur 18 Prozent der Generation Z können sich eine Tätigkeit in der Steuerberatung vorstellen. „Die Steuerberatungsbranche wird als langweilig, eintönig, aber auch komplex betrachtet“, so eine Studie der Haufe Group.³⁶ Die Haufe-Studie **„Nachwuchskräfte Generation Z – was sie denken und wollen“** untersuchte, wie junge Menschen – geboren zwischen **1997 und 2010** – die Steuerberatung als Berufsfeld wahrnehmen. Diese Generation ist mit digitalen Technologien aufgewachsen und legt besonderen Wert auf **Sinnhaftigkeit, Flexibilität, Work-Life-Balance, soziale Werte** und ein **modernes Arbeitsumfeld**.

Die Befragung von **1.280 Personen** (Abiturienten, Studierende, Quereinsteiger) zeigt ein klares Bild: Nur **18 Prozent** der Generation Z können sich vorstellen, in der Steuerberatung zu arbeiten. Männer stehen dem Beruf etwas offener gegenüber (**21 %**), Frauen deutlich zurückhaltender (**12 %**). Vor allem weibliche Befragte bewerten Kriterien wie **Work-Life-Balance, Arbeitsplatzsicherheit und Verdienstchancen** als besonders wichtig – genau in diesen Bereichen wird die Steuerberatung jedoch nicht als stark wahrgenommen.

³⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2024).

³⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2024).

³⁶ Haufe Group (2022).



Die Hauptgründe für die Ablehnung sind **Eintönigkeit, mangelnde Kreativität und ein konservatives Image**. Rund **40 Prozent** derjenigen, die den Beruf ausschließen, nennen „Eintönigkeit“ explizit als Grund. Assoziationen wie *„langweilig, trocken, Zahlen, Büro, Finanzamt, Mathe“* prägen das Bild. Die Branche gilt zwar als sicher, aber nicht als dynamisch oder innovativ. Bei zentralen Entscheidungskriterien – etwa Verdienst, Weiterbildung, Flexibilität oder Abwechslung – wird sie im Vergleich zu anderen Berufsfeldern wie Marketing, Management oder Personalwesen **unterdurchschnittlich bewertet**.³⁷

In Kombination mit langen Ausbildungswegen, hoher Durchfallquote und Routinearbeit wirkt dies abschreckend. „Im Durchschnitt lag die Bestehensquote (dies Steuerberater-examens) der letzten zehn Jahre bei 55,9 %, womit das Jahr 2023/2024 leicht unter dem Durchschnitt liegt“, errechnete das Portal steuerkurse.de 2024.³⁸ Für ein Examen, dem sich in der Regel nur Personen mit Berufserfahrung in Steuerberatung, Steuerfunktion oder Finanzverwaltung stellen, eine extrem hohe Quote.

Ohne gezielte Nachwuchsprogramme und Modernisierung der Ausbildung wird sich der Beruf weiter ausdünnen – unter Umständen mit direkten Folgen für das Steueraufkommen und die Compliance-Sicherheit von Unternehmen.

Kapitel 1.4 Mandanten-Transformation – wie die „vier D“ die Beratung neu definieren

Während die Branche intern kämpft, verändern sich auf Mandantenseite die Spielregeln. Die deutsche Wirtschaft durchläuft eine tiefgreifende **4D-Transformation: Demografie, Digitalisierung, Dekarbonisierung und Deglobalisierung** – allesamt Megatrends, die die Steuerfunktionen in Unternehmen neu ausrichten.³⁹

Demografie: Auch Unternehmen altern. Der Fachkräftemangel zwingt sie, Prozesse zu automatisieren und in Datenplattformen zu investieren. Steuerfunktionen werden dabei integraler Bestandteil des Workforce- und Prozess-Designs.

Digitalisierung: Unternehmenssteuerabteilungen digitalisieren ihre Reporting-, Transfer-Pricing- und Compliance-Prozesse. In der kommenden Lünendonk-Studie „Tax Technology 3.0“ zeichnet sich bereits ein klarer Trend ab: eine Mehrheit der befragten CFOs, Head of Tax und Taxmanager gibt an, ihre Steuerfunktion künftig als Business-Partner des C-Levels zu verstehen – nicht mehr als reine Deklarations- oder Complianceeinheit.

³⁷ Vgl. Haufe Group, B2B International Germany GmbH (2022).

³⁸ Jansen (2024).

³⁹ Vgl. Demary, Matthes, Plünnecke, Schaefer (2024).



Dekarbonisierung: ESG-Berichterstattung und CO₂-Bepreisung schaffen neue Schnittstellen zwischen Nachhaltigkeits-, Finanz- und Steuerabteilungen. Steuerliche Anreize werden zu Steuerungsinstrumenten der Transformation.

Deglobalisierung: Sanktions-, Lieferketten- und Standortentscheidungen verändern die internationale Steuerplanung. Unternehmen erwarten von Beratern geopolitische Sensibilität und Verständnis komplexer Wertschöpfungsketten. Diese sind ohne tiefgreifende Datenanalysen und den Einsatz von KI kaum mehr im Blick zu behalten oder in Szenarien zu gießen.

Diese vier Ds treiben die Mandanten dazu, ihre Steuerfunktionen strategisch und datenbasiert zu gestalten – und sie erwarten das Gleiche von ihren externen Beraterinnen und Beratern: Steuerberatung wird dadurch **prozessorientiert, technologiegestützt und interdisziplinär – und strategisch beratender**.

Mandanten fordern Berater, die Data-Analytics, ESG-Logiken und Unternehmensprozesse verstehen. Das traditionelle Rollenverständnis – der Steuerberater als verlängerter Arm der Finanzverwaltung oder als Beruf gewordener Bote zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung – gerät ins Wanken.

Zukünftig geht es um strategische Integration steuerlicher Aspekte in Wertschöpfungs- und Entscheidungsprozesse der Unternehmen. Damit richtet sich auch die Rolle des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege neu aus.⁴⁰

Kapitel 1.5 Steuerberatung als Daseinsvorsorge und Wirtschaftsinfrastruktur

Die Steuerberatung ist für das deutsche Wirtschaftsgefüge das, was ärztliche Grundversorgung für das Gesundheitssystem ist: ein dezentrales Netz aus Fachleuten, das Funktionsfähigkeit sichert.

Laut der KPMG-Studie „Digitalisierung der Steuerabteilung“ spielt die **Auslagerung steuerrelevanter Tätigkeiten an externe Berater** in vielen Unternehmen eine bedeutende Rolle. So gaben **42 Prozent** der befragten Steuerabteilungen an, **Steuerdeklarationen** extern zu vergeben, gefolgt von **20 Prozent bei Lohnabrechnungen** und **17 Prozent bei der Begleitung von Betriebsprüfungen**.⁴¹ In der PwC-Studie „Betriebsprüfung 2018 – Studie zur Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland“ heißt es, dass Unternehmen in erheblichem Maße auf **externe Steuerberater** zurückgreifen.

⁴⁰ Vgl. Bundesrepublik Deutschland: Steuerberatungsgesetz (2024), § 32 Abs. 2 Satz 1.

⁴¹ Vgl. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2021).



Laut den Erhebungsdaten greifen **60 Prozent der befragten Unternehmen umfassend auf das Beratungsangebot externer Steuerberater zurück.**⁴²

Die Mehrzahl aller Unternehmen – insbesondere KMU – nutzen daher externe Steuerberater für Buchführung, Lohn, Jahresabschluss und Beratung. Fällt diese Struktur aus, entstehen nicht nur individuelle, sondern volkswirtschaftliche Risiken: verspätete Abgaben, ungenutzte Förderungen, schwächere Steuererhebung. Damit wird deutlich: Die Zukunftsfähigkeit des Berufs ist eine Frage der **Steuerrechtspflege als öffentlicher Aufgabe**. Eine Branche, die zu klein, zu alt und zu analog wird, kann diese Aufgabe nicht mehr erfüllen. Folglich ist die Steuerberatung keine reine Berufsgruppe, sondern **Teil der digitalen Infrastruktur der Wirtschaft**. Ihre Modernisierung ist Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des deutschen Steuerstaats – ebenso wie für die Investitions- und Innovationsfähigkeit des Mittelstands.

Eine **Rechtspflicht zur Sicherstellung der „Versorgungssicherheit“ mit Steuerberatern** besteht in Deutschland jedoch **nicht**. Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) ordnet den Beruf zwar als Teil der Steuerrechtspflege ein (§ 32 Abs. 2 StBerG), verpflichtet den Staat oder die Kammern aber nicht, eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung oder der Unternehmen mit Steuerberatungsleistungen zu gewährleisten.

Der steuerberatende Beruf ist ein **freier Beruf** im Sinne des Art. 12 GG; seine Ausübung erfolgt eigenverantwortlich und privatwirtschaftlich. Der Staat gewährleistet lediglich den rechtlichen Rahmen (Zulassung, Berufsaufsicht, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit), übernimmt aber keine Daseinsvorsorgepflicht wie etwa im Gesundheitswesen. Eine „Versorgungssicherheit“ kann daher nur faktisch durch den Markt entstehen – etwa über die Zahl der zugelassenen Berufsträger und Kanzleien. Und genau dieser Markt steht unter Druck.

Zum 1. Januar 2025 zählte die Bundessteuerberaterkammer insgesamt **53.803 Steuerberaterpraxen** in Deutschland.⁴³ Davon waren **36.379 Einzelpraxen**, also rund zwei Drittel, sowie **14.670 anerkannte** und **2.754 nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften**. Zum Vergleich: 2019 lag die Gesamtzahl noch deutlich über **55.000 Kanzleien**, darunter rund **38.200 Einzelpraxen**.^{44,45} Bereits im Jahr 2020 wurden über **3.000 Einzelkanzleien** aufgegeben.⁴⁶ Die Gesamtzahl der Praxen stagniert damit seit Jahren leicht unter früherem Niveau, während sich der Anteil der Einzelkanzleien bei etwa **68 Prozent** hält.

⁴² Vgl. PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2019).

⁴³ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2025).

⁴⁴ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2020).

⁴⁵ Vgl. Haufe Online Redaktion (2019).

⁴⁶ Vgl. IWW Institut für Wirtschaftsrecht (2021).



Diese Struktur gilt als Rückgrat der steuerlichen Versorgung in Deutschland: Die hohe Zahl an Einzelpraxen sichert die flächendeckende Betreuung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie privater Mandanten. Doch der Trend weist nach unten. Die Zahl der Einzelkanzleien nimmt langsam, aber stetig ab – Gründe sind Fachkräftemangel, steigende regulatorische Anforderungen, fehlende Nachfolge und der zunehmende Druck zur Digitalisierung. Laut Erhebungen plane nur etwa **ein Drittel** der Kanzleihinhaber eine konkrete Nachfolgeregelung, **jede zehnte Kanzlei** verfüge über eine fixierte Strategie.^{47,48} Damit ist die bisherige Struktur zwar noch stabil genug, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, steht aber unter Spannung. Je stärker der demografische und technologische Wandel fortschreitet, desto größer wird das Risiko regionaler Lücken – insbesondere in ländlichen Gebieten, wo Einzelkanzleien bislang die Grundversorgung sicherstellen.

Kapitel 1.6 Zwischenfazit: Der Systemdruck als Auftrag zur Erneuerung

Der Systemdruck auf die Steuerberatung 2025 lässt sich auf eine Formel bringen:

Technologie + Demografie + Mandantenwandel = Strukturbruch. Alle drei Faktoren wirken kumulativ und untergraben die Tragfähigkeit des bisherigen Kanzleimodells.

Ohne neue Finanzierungspfade, modernisierte Ausbildung und Integration in digitale Ökosysteme droht der Beruf seine Daseinsberechtigung als Organ der Steuerrechtspflege zu verlieren.

Das Ziel künftiger Reformen kann daher nicht Bewahrung, sondern Erneuerung sein: Rechtsklarheit, Kapitalzugang und technologische Integration sind keine Bedrohungen, sondern die Bedingung, dass Unabhängigkeit erhalten bleibt.

Der nächste Abschnitt (Kapitel 2) untersucht, wie die wirtschaftliche Transformation der Mandanten – getrieben durch die vier D – die Rolle der Steuerberatung konkret verändert und welche Kompetenzen Berater künftig benötigen, um mit ihren Mandanten Schritt zu halten.

⁴⁷ Vgl. StB-Web Redaktion (2023).

⁴⁸ Vgl. Jost AG (2020).





Mandanten im Wandel: die vier D

Kapitel 2.1 Steuerfunktion im Spiegel der Transformation

Die Herausforderungen der Steuerberatung sind nicht isoliert, sondern Spiegel der wirtschaftlichen Transformation ihrer Mandanten. Unternehmen – vom DAX-Konzern bis zum Mittelständler – befinden sich 2025 in einem Umbruch, der ihre Steuerfunktionen grundlegend verändert. Die vier D – **Demografie, Digitalisierung, Dekarbonisierung und Deglobalisierung** – definieren neue Geschäftsmodelle, Prozesse und Risikoprofile.

Damit verschiebt sich auch der Anspruch an externe Beratung: Gefordert ist nicht mehr die Korrektheit der Erklärung, sondern die Steuerung des Gesamtsystems. Unternehmen erwarten von ihren Steuerberatern strategisches, technologisches und betriebswirtschaftliches Verständnis – nicht nur Rechtskenntnis.

Kapitel 2.2 Demografie – Generationenwechsel und Skill-Shift in Unternehmen

Auch in den Unternehmen wirkt die Demografie wie eine Erneuerungskrise. Bis 2030 werden über ein Drittel der Fach- und Führungskräfte der Babyboomer-Generation ausscheiden.



Die Unternehmen reagieren mit zwei Strategien: **Automatisierung und Kompetenzumbau**. Beides betrifft die interne Steuerfunktion direkt. Viele Konzerne und Großunternehmen richten „Tax Operations“-Einheiten ein, die prozessual statt personenbezogen arbeiten: Datenfluss statt Aktenlauf. Damit wird Steuerberatung innerhalb der Unternehmen Teil des Talent- und Technologiemanagements. Die Fähigkeit, digitale Workflows und Data-Analytics-Tools zu nutzen, wird zur Kernkompetenz von Steuerabteilungen.

Für externe Berater bedeutet das: Der Wettbewerb um Kompetenz beginnt nicht zwischen Kanzleien, sondern zwischen Beratern und Mandanten. Unternehmen, die selbst digitalisieren, benötigen keine Erfüllungsgehilfen mehr, sondern Sparringspartner, die strategisch denken und technisch auf Augenhöhe agieren.

Damit verlagert sich die Grenze zwischen interner und externer Steuerberatung – und das Beratungsmonopol wandelt sich zu einem Kooperationsmodell.

Kapitel 2.3 Digitalisierung – vom Dateninput zur Entscheidungsarchitektur

Digitalisierung ist nicht mehr nur Effizienzprogramm, sondern Wettbewerbsfaktor. In Unternehmen entsteht derzeit eine neue Tax-Architektur, die Steuerprozesse, Finanzdaten und ESG-Informationen integriert. Moderne ERP-Systeme und Cloud-Plattformen verknüpfen Transaktionsdaten in Echtzeit mit steuerlichen Regeln – vom Beleg bis zum Reporting. Damit rückt Steuerberatung näher an Finanzplanung, Supply Chain und Risikomanagement.

Laut der Lünendonk-Studie „Tax Technology 3.0“ verstehen die Mehrzahl der befragten Unternehmen ihre Steuerfunktion auf dem Weg „Business Partner“ des Managements zu werden. Sie investieren dazu gezielt in Data-Analytics, Prozessautomatisierung und Künstliche Intelligenz. Die Konsequenz: Externe Berater müssen sich in digitale Workflows der Mandanten integrieren – sonst verliert ihre Leistung Anschlussfähigkeit.

Für die Berufspraxis bedeutet das einen Paradigmenwechsel. Beratung beginnt nicht mehr mit FiBu oder Jahresabschluss, sondern mit der Datenarchitektur des Mandanten. Die Frage lautet nicht mehr: „Welche Regel gilt?“, sondern: „Wie gestalten wir den Prozess, damit die Regel automatisch richtig angewendet wird?“ Wer diese Sprache nicht spricht, verliert den Zugang zu den strategischen Ebenen der Mandanten.



Kapitel 2.4 Dekarbonisierung – Steuern als Instrument der Nachhaltigkeit

Mit dem EU-Green Deal und der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) wird Nachhaltigkeit zum steuerrelevanten Faktor. Förderprogramme, CO₂-Bepreisung und Kompensationsmechanismen machen steuerliche Anreize zu Instrumenten der Transformation. Unternehmen müssen Emissionen bilanzieren, Subventionen beantragen und Steuerwirkungen von Investitionen in erneuerbare Energien bewerten.

Damit entsteht ein neues Beratungsfeld zwischen Tax, Finance und ESG-Management. Beraterinnen sowie Berater sind nicht mehr nur Rechtsanwender, sondern Mitgestalter ökonomischer Nachhaltigkeit. Kanzleien, die hier kompetent sind, können sich strategisch neu positionieren – als „Sustainability Tax Advisor“. Diese Rolle erfordert jedoch Kenntnisse in Umweltrecht, Förderlogik und Datenanalyse – Kompetenzen, die in der klassischen Steuerausbildung bisher nicht vorkommen. Damit entsteht eine zweite Digitalisierungslücke: die Lücke zwischen rechtlicher und ökologischer Transformation.

Kapitel 2.5 Deglobalisierung – vom Steuerwettbewerb zur Standortstrategie

Globalisierung war über Jahrzehnte ein Steueroptimierungsmodell. Heute wird sie zum Compliance-Risiko. Geopolitische Spannungen, Lieferkettenbrüche und neue Mindestbesteuerungsregeln (OECD Pillar 2) verwandeln internationale Steuerplanung in ein Thema strategischer Sicherheit. Steuerabteilungen denken nicht mehr in Steuersätzen, sondern in Standortentscheidungen. Datenhoheit, Lieferkettentransparenz und digitale Zertifizierung werden ebenso relevant wie Verrechnungspreise.

Für externe Berater heißt das: Sie müssen nicht mehr nur Rechtsnormen, sondern Wertschöpfungsketten verstehen. Die Steuerberatung wird zur Schnittstelle zwischen Handelsrecht, Exportkontrolle und Digitalwirtschaft. Das fordert branchen- und regional-spezifisches Know-how, das über den klassischen Horizont von EStG und AO hinausgeht.

Kapitel 2.6 Vom Erfüllungsgehilfen zum strategischen Partner

Alle vier D führen zu einem gemeinsamen Ergebnis: Die Steuerfunktion in Unternehmen entwickelt sich vom Deklarationsorgan zum Business-Partner des Managements – und damit verändert sich auch die Erwartung an die externe Steuerberatung.



Der neue Mandant will:

- digitale Schnittstellen und datenbasierte Beratung,
- strategische Einschätzungen statt nur Gesetzeszitate,
- Prozessverständnis statt Formularroutine,
- Branchenkenntnis und ökonomische Einordnung.

Die Beratung verlagert sich vom Einzelfall auf den Prozess, vom Fristenkalender auf das Systemdesign. Steuerberater werden zu Übersetzern zwischen Recht, Daten und Unternehmensstrategie. Dafür braucht es neue Kompetenzen: Datenanalyse, Kommunikation auf Managementebene, Nachhaltigkeitswissen und Verständnis für digitale Architekturen. Unternehmen werden die digitale Kompetenz ihrer Berater in Zukunft als gleich wichtig wie Fachwissen bewerten. Berater, die technisch nicht mithalten, werden nicht dann mehr beauftragt. Die „Mandanten-Transformation“ wird so zum externen Selektionsmechanismus für die Branche.

Kapitel 2.7 Zwischenfazit – Neuer Markt, neues Rollenbild

Die vier D treiben einen Rollentausch: Unternehmen werden zu technologisch führenden Akteuren, Berater müssen nachziehen. Die Steuerberatung der Zukunft wird nicht mehr durch den Zugang zum Gesetz definiert, sondern durch den Zugang zur Datenlogik der Mandanten. Wer sie versteht, bleibt unverzichtbar; wer sie ignoriert, wird ersetzt. Damit steht die Branche vor einem kulturellen Wandel: vom Bewahrer zum Mitgestalter des wirtschaftlichen Wandels.

Der Folgeabschnitt prüft, ob der **Referentenentwurf 2025** diesem Wandel gerecht wird – oder ob er die Symptome nur verwalten und die eigentlichen Strukturfragen offen lässt.





Der Referentenentwurf 2025 als Prüfstein statt Lösung

Kapitel 3.1 Ausgangslage: Ein Gesetzesentwurf zwischen Modernisierung, Erstarrung und Vermeidung

Der im August 2025 vorgelegte „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ markiert den vorläufigen Höhepunkt eines berufsrechtlichen Streits, der die deutsche Steuerberatung spaltet.⁴⁹ Das Bundesfinanzministerium (BMF) verfolgt das Ziel, Unklarheiten im Berufsrecht zu beseitigen, die aus dem EU-Vertragsverletzungsverfahren 2018 resultierten und Umgehungen des sogenannten Fremdbesitzverbotes zu verhindern. Das **Fremdbesitzverbot** in der Steuerberatung bezeichnet das berufsrechtliche Verbot, dass sich nicht-berufsangehörige Personen (also keine Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer) an Steuerberatungsgesellschaften beteiligen oder Stimmrechte ausüben dürfen wie in **§ 55a Steuerberatungsgesetz (StBerG)** geregelt.

Die Genese des Gesetzentwurfes zeigt daher eine doppelte Spannung: Einerseits mahnt die EU-Kommission seit 2018 eine kohärentere und verhältnismäßigere Regelung der „Hilfe in Steuersachen“ an, andererseits sieht die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) in jeder Lockerung eine Gefahr für die rechtsstaatliche Unabhängigkeit der Steuerberatung.^{50,51,52}

⁴⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2025), S. 40 f.

⁵⁰ Vgl. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (2018).

⁵¹ Vgl. RSW-Beck-Nachrichten (2023).

⁵² Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2025).



Beide Logiken laufen nun ineinander. Der Referentenentwurf soll zugleich die EU-Rüge auflösen und ein Signal gegen den zunehmende externe Finanzialisierung und Fremdbesitz der Branche setzen – ein Spagat, der scheitern könnte.

Ähnlich wie heute gegen Fremdbesitz liefen 2018 die Verbände gegen das EU-Verfahren Sturm: Der damalige Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV), StB/WP *Harald Elster* warnte in seiner Ansprache zum 41. Deutschen Steuerberatertag in Bonn, dass es „bei dem Angriff der EU-Kommission um nicht mehr oder weniger geht, als die Zukunft unseres Berufsstands“. Die Kommission stelle die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs grundsätzlich in Frage, so Elster. Er könne das Vorgehen der EU-Kommission nicht nachvollziehen. Das Verhalten der EU-Kommission könne nur noch als ein böartiger Angriff auf die deutschen Steuerberater verstanden werden.⁵³

Dabei hatte die EU Kommission nur einen sehr einfachen Schluss gezogen: Wenn das deutsche Steuerberatungsgesetz zwar einerseits die sogenannten Vorbehaltsaufgaben (§§ 33 ff. StBerG) nur einer bestimmten Berufsgruppe mit bestimmter Ausbildung ‚vorbehalte‘ und dafür den Verbraucherschutz und die Sicherung von Steuereinnahmen als Begründung heranziehe, dann gehe dies schwerlich mit den zahlreichen Ausnahmen im Gesetz (§ 4 StBerG) zusammen wie etwa Notare oder Patentanwälte, die ebenfalls zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt seien, obwohl sie weder dem Regime der vorherigen behördlichen Genehmigung noch Anforderungen an die Berufsqualifikation unterlägen, wie dies bei den Leitungsorganen von Steuerberatungsgesellschaften der Fall sei.

Im Grunde wäre dieser Ansatz schon damals ein idealer Anknüpfungspunkt gewesen, die Frage nach dem Kern und der Wesentlichkeit steuerberatender Hilfen zu stellen.

Denn wie wir bereits gesehen haben, kündigt sich das langsame Ausbluten des Berufsstandes seit über eineinhalb Jahrzehnten an. Eine mögliche Antwort hätte darin bestehen können, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen und sich genau zu überlegen, wozu und wofür es einen Steuerberater tatsächlich braucht – und was als Vorbehaltsaufgabe zwingend beim Steuerberater verbleiben muss und was nicht.

Die Chance zur Ausdünnung und Hinterfragen haben weder Politik noch Verbände wirklich genutzt. Auch die Frage, ob neue technische Möglichkeiten nicht eine andere Beurteilung erlaubten, wurde nicht konsequent gestellt.

⁵³ Vgl. Deutscher Steuerberaterverband e.V. (2018).



Im Gegenteil wurde jede Gelegenheit genutzt, das Vertragsverletzungsverfahren wieder vom Tisch zu bekommen: wie etwa 2021, als mitten während der Corona-Krise sich die Bundessteuerberaterkammer (BStK) und der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) in einem gemeinsamen Schreiben an Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen wandten, um sie zu bitten, das Vertragsverletzungsverfahren zu überdenken. Die Einbindung in die Coronahilfen habe gezeigt, wie wichtig die Steuerberater in Deutschland seien.⁵⁴

In dem Schreiben wurde auch vor Umsatzsteuerausfällen gewarnt, falls Umsatzsteuervoranmeldungen aus dem Katalog der Vorbehaltsaufgaben herausgenommen würden: „Eine Freigabe dieser Befugnis für weniger qualifizierte Personen würde auch den Bemühungen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs diametral entgegenlaufen.“ Was in diesem Schreiben allerdings fehlt, ist eine Diskussion über die Auswirkungen der E-Rechnung. Deren Umsetzung begann in Deutschland aber spätestens mit der E-Rechnungsverordnung (E-RechV) vom 6. September 2017 auf Bundes- und Landesebene.⁵⁵

In Italien wurde die klassische Umsatzsteuervoranmeldung im Zuge der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung faktisch abgeschafft. Seit dem **1. Januar 2019** müssen alle Unternehmen ihre Rechnungen ausschließlich elektronisch im XML-Format („**Fattura Elettronica**“) über das staatliche System **Sistema di Interscambio (SdI)** an die **Agenzia delle Entrate** übermitteln. Dadurch erhält die Finanzverwaltung sämtliche Transaktionsdaten in Echtzeit und benötigt keine monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen mehr. Lediglich eine **vierteljährliche Zusammenfassungsmeldung** („**Comunicazione delle Liquidazioni Periodiche IVA**“, kurz **LIPE**) ist noch einzureichen; sie enthält nur aggregierte Summen der Zahllast beziehungsweise Vorsteuer. Eine **jährliche Umsatzsteuererklärung** bleibt ergänzend bestehen. Damit verfügt Italien heute über ein nahezu vollständig automatisiertes Mehrwertsteuersystem, das auf Echtzeitdaten basiert.^{56,57}

Allerdings ist die italienische *Fattura Elettronica* – also das seit 2019 verpflichtende elektronische Rechnungs- und Meldesystem – nur bedingt auf Deutschland übertragbar. Italien nutzt ein **staatliches Clearing-System**, das jede Rechnung vor Übermittlung an den Geschäftspartner über eine zentrale Plattform (*Sistema di Interscambio* – *SdI*) leitet und dort validiert. Diese Echtzeit-Prüfung bildet die Grundlage für die nahezu vollständige Automatisierung der Mehrwertsteuererhebung.

⁵⁴ Vgl. Bundessteuerberaterkammer, Deutscher Steuerberaterverband e. V. (2021).

⁵⁵ Vgl. Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Hrsg.).

⁵⁶ Vgl. Grant Thornton (2024).

⁵⁷ Vgl. Italienisches Wirtschafts- und Finanzministerium (2019).



Ein vergleichbares Modell wäre im Rahmen des geplanten EU-Vorhabens *VAT in the Digital Age (ViDA)* allerdings **nicht zulässig**.

Der Kommissionsentwurf vom 8. Dezember 2022 (COM(2022) 701 final) schreibt ausdrücklich vor, dass die **Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen nicht von einer behördlichen Vorab-Genehmigung oder -Validierung abhängig gemacht werden darf**.⁵⁸ Mitgliedstaaten dürfen also zwar nationale E-Rechnungspflichten einführen, müssen aber ein **dezentrales Melde- und Berichtssystem** vorsehen, bei dem Rechnungsdaten elektronisch ausgetauscht werden, ohne dass die Steuerbehörde jede Transaktion vorab freigibt.⁵⁹

Italienische Fachstellen bestätigen selbst, dass das SdI-Modell – als „Clearance-System“ mit Vorab-Validierung – für die ViDA-Umsetzung angepasst werden muss. Ohne das Clearing-Element wäre eine automatische Umsatzsteuer-Voranmeldung nach italienischem Vorbild in der heutigen Form kaum möglich. Damit zeigt sich: Das italienische System ist weniger eine Blaupause für Deutschland als vielmehr ein Hinweis darauf, dass **vollautomatisierte Umsatzsteuerverfahren auch tiefgreifende Änderungen im Steuerverfahrensrecht und in der Datenarchitektur** erfordern würden.

Es hätte daher durchaus die Chance bestanden zu überlegen, ob nicht die Einführung der E-Rechnung hätte genutzt werden können, um durch Echtzeit-Übermittlung jeder Rechnung an Finanzbehörde und Echtzeit-Prüfung, den Arbeitsschritt der Vorbehaltsaufgabe Umsatzsteuervoranmeldung entfallen zu lassen und stattdessen sicher zu digitalisieren und zu automatisieren – und welche Hürden hätten dafür genommen werden müssen, um dann gegebenenfalls auf die europäischen Gesetzgebung in Sachen ViDA entsprechend einzuwirken auch ohne Clearing.

Nicht verstanden als Aushöhlung der Steuerberatung, sondern als notwendige Rationalisierung, um mit einer immer schmäler werdenden Decke an Berufsträgern eine Grundversorgung an notwendigen Steuerberatungsleistungen auch in Zukunft noch gewährleisten zu können.

Doch weder Verbände noch Politik wagten eine konsequente Reform- und Entschlackungsdebatte.

⁵⁸ Vgl. Europäische Kommission (2022).

⁵⁹ Vgl. Agenzia delle Entrate (2025).



Dieser Linie folgend setzt auch der aktuelle Referentenentwurf auf rein Absicherung – nicht auf Öffnung oder Reform: Er will die Unabhängigkeit des Berufsstands durch ein explizit verschärftes Fremdbesitzverbot bewahren und den Einwand der EU durch eine Generalklausel statt Ausnahmeregelungen entkräften, während die digitalen und demografischen Herausforderungen nur indirekt adressiert werden.

Kapitel 3.2 Kerninhalte des Entwurfs

Der Entwurf greift die bislang zentrale Ausnahmegvorschrift des § 4 StBerG auf und ordnet sie neu: Statt eines starren Katalogs von Befugten tritt eine Generalklausel (§ 4e StBerG-E), wonach steuerliche Hilfeleistungen zulässig sind, wenn sie „als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild“ gehören. Damit könnte theoretisch rechtlich erlaubt werden, was praktisch längst funktioniert: digitale TaxTech-Anbieter könnten bestimmte Standardprozesse rechtssicher erbringen und damit mehr tun als reine Datenerfassung oder Belegsartierung, in dem sie zusätzlich steuerliche Tatbestände bewerten.

Die Generalklausel findet auch grundsätzliche Zustimmung von Verbänden DStV wie BVBC, die sie als „praxisgerecht und kohärent“ begrüßen. Zugleich begrenzt der Gesetzgeber die Nebenleistung deutlich: Sie muss inhaltlich, sachlich und qualifikatorisch dem Hauptberuf zugeordnet sein; außerdem sind die erforderlichen Steuerrechtskenntnisse nachzuweisen.

Wieder zeigt sich aber an just der Umsatzsteuervoranmeldung die Bruchlinie: Der DStV fordert, dass deren Erstellung weiterhin ausschließlich Steuerberatern vorbehalten bleibt, da sie eine steuerliche Würdigung des Einzelfalls erfordere und nur so Qualität und Unabhängigkeit gesichert seien.⁶⁰ Der BVBC dagegen verlangt eine **Öffnung für selbstständige Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte**, die diese Aufgaben bereits in Anstellung übernehmen dürfen. Er sieht darin keinen Qualitätsverlust, sondern eine notwendige Entlastung der Branche und die Wahrung der Berufsfreiheit.⁶¹ Damit steht die USt-Voranmeldung symbolisch für den Grundkonflikt zwischen **berufsständischer Exklusivität** (DStV) und **qualifikations-bezogener Öffnung** (BVBC).

Schon dieses Beispiel zeigt, wie schwer es TaxTech-Anbietern tatsächlich fallen dürfte, sich auf den neuen § 4e StBerG-E zu berufen, wenn sie mehr anbieten wollen als nur die Übernahme rein administrativer Routinen. Denn die Generalklausel dient, wie gezeigt, nicht der Öffnung, sondern der Abwehr des EU-Vertragsverletzungsverfahrens.

⁶⁰ Vgl. Deutscher Steuerberaterverband e.V. (2025).

⁶¹ Vgl. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (2025).



Entstanden ist im Gesetzentwurf daher ein Graubereich, über den jetzt schon Verteilungskämpfe der Verbände untereinander ausbrechen und der für die eigentlich für die Zukunft relevanteren Player, nämlich die TaxTech-Branche keine Rechtssicherheit bietet. Relevant unter der Prämisse, dass bei einem ausblutenden Berufsstand es zu dessen Sicherung einer nachhaltigen Reform und Auslagerung bedarf – nicht einer Verlagerung von der einen Berufsgruppe, die Nachwuchssorgen plagt auf eine andere mit ähnlichem Schicksal.

Klarer formuliert ist im Entwurf die Verschärfung des Fremdbesitzverbots. In § 55a StBerG-E wird festgelegt, dass sich an Steuerberatungsgesellschaften nur Gesellschaften beteiligen dürfen, die ihrerseits sämtliche Berufszulassungsvoraussetzungen nach § 53 Abs. 2 StBerG erfüllen müssen. Damit wird das bislang zulässige „Luxemburger Modell“ – Beteiligung einer EU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit fremdem Kapital – de facto untersagt. Diese unscheinbare Formulierung hat massive Folgen: Sie verhindert mehrstöckige Beteiligungsstrukturen und damit den indirekten Einstieg von Private Equity. Das BMF begründet dies als „Klarstellung“ – Kritiker sprechen von einem „Paradigmenwechsel durch die Hintertür“.

Kapitel 3.3 Positionen der Akteure

Die Fronten sind insbesondere beim Fremdbesitz ungewöhnlich scharf gezogen. Die BStBK begrüßt den Entwurf als überfälligen Schutzschirm gegen die Finanzialisierung der Steuerberatung. Unter **Finanzialisierung** versteht man die zunehmende Durchdringung von Lebens-, Wirtschafts- und Berufsfeldern durch **finanzielle Logiken, Akteure und Renditeziele**. Ursprünglich bezeichnete der Begriff einen makroökonomischen Wandel – den Übergang von einer produktions- zu einer finanzgetriebenen Ökonomie.^{62,63} Im Kontext der Steuerberatung meint Finanzialisierung die **Einbindung von Finanzinvestoren, Private-Equity-Gesellschaften und Holdingstrukturen** in einen Beruf, der traditionell auf Unabhängigkeit, Vertrauen und Gemeinwohlorientierung beruht. Wo Kapitalbeteiligungen und Wachstumslogiken in den Vordergrund treten, verschiebe sich das Berufsverständnis: Entscheidungen orientierten sich weniger an fachlicher Verantwortung und mehr an Renditeerwartungen, Skalierbarkeit und Exit-Strategien. Damit werde aus einem freien Beruf zunehmend ein betriebswirtschaftlich gemanagter Marktsektor – mit Chancen für Innovation, aber auch Risiken für Unabhängigkeit und berufsrechtliche Integrität.

⁶² Vgl. Streeck (2014), S. 35–64.

⁶³ Vgl. Krippner (2005), S. 173–208.



In ihrer Resolution vom 23. September 2025 fordert sie die Bundesregierung auf, die „Umgehung des Fremdbesitzverbots eindeutig und rechtssicher auszuschließen.“⁶⁴ BStBK-Präsident Hartmut Schwab sieht darin eine Frage der Integrität des Berufs: Mandanten müssten darauf vertrauen können, dass Berater, die Einblick in vertrauliche Interna erhalten, unabhängig und frei von Interessenkonflikten handeln.⁶⁵ Ähnlich argumentiert der DStV, der die Beschränkung von Kapitalbeteiligungen als wichtig für Verbraucherschutz und Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege ansieht. Die Unabhängigkeit des Berufsstands sei nicht verhandelbar so DStV-Präsident StB Torsten Luth auf dem deutsche Steuerberatertag in Den Haag: *„Unsere Verantwortung gilt dem Mandanten. Die für ihn beste steuerliche Lösung darf nicht von kurzfristigen Renditeerwartungen eines Investors diktiert werden.“* In einem sich rasant verändernden Umfeld wandle sich auch der Berufsstand spürbar. Doch diese Transformation – forciert durch Digitalisierung, Automatisierung, Fachkräftegewinnung und veränderte Mandantenbedürfnisse – sei auch ohne berufs fremde Investoren als Gesellschafter zu bewältigen.⁶⁶

Ganz anders die Perspektive aus der Praxis und der Investorenwelt. Afleon, ein von der Schweizer Partners Group finanzierter Steuerberatungsverbund mit rund 1.300 Beschäftigten, spricht von einem „gesetzgeberischen Schnellschuss“ und fordert eine grundsätzliche Debatte über die Zukunft des Fremdbesitzverbots.⁶⁷ KKR warnt vor einem „faktischen Investitionsverbot“, das den „technologischen Anschluss des Berufsstands gefährdet“.⁶⁸ Beide verweisen auf den enormen Digitalisierungs- und Nachfolgebedarf in den rund 53.000 Kanzleien in Deutschland – Investitionen, die ohne externes Kapital kaum zu stemmen seien.

Auch die Wirtschaftsprüfer sehen den Entwurf kritisch. Das IDW zweifelt an der Europarechtskonformität.⁶⁹ Die EU-Abschlussprüferrichtlinie gestattet zudem bereits Kontrollmechanismen, die Unabhängigkeit sicherstellten, ohne Kapitalbeteiligungen in dieser Form pauschal zu verbieten. Mit anderen Worten: Deutschland würde mit den Gesetzesentwurf strenger regulieren als jeder andere EU-Staat – und damit womöglich den Wettbewerb verzerren.

⁶⁴ Bundessteuerberaterkammer (2025).

⁶⁵ Vgl. Finance Magazin (2025).

⁶⁶ Deutscher Steuerberaterverband e. V. (2025).

⁶⁷ Vgl. Afleon Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2025).

⁶⁸ Vgl. KKR (2025).

⁶⁹ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer (2025).



Der Bundesverband der Steuerberater (BVStB) mahnt eine ergebnisoffene Diskussion an und warnt vor einem „gesetzgeberischen Schnellschuss“ und plädiert dafür neue Ansätze in der Steuerberatung nicht vorschnell zu blockieren.⁷⁰

Kapitel 3.4 Position der Akteure in Bezug auf Technik und KI im Hinblick auf den Regierungsentwurf und Fremdbesitz

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat mit seinen „10 Thesen zur Rolle generativer KI in der Steuerberatung“ ein sehr progressives Positionspapier vorgelegt, das den tiefgreifenden Wandel des Berufsbilds beschreibt. **„KI verändert nicht nur unsere Arbeit – sie verändert, wer wir sind.“** KI, so der Verband, verändere die Identität der Profession: Steuerberatung werde zu einem hybriden Beruf, der juristische, technologische und kommunikative Kompetenzen vereint. Routinetätigkeiten wie Buchhaltung, Deklaration und Reporting würden zunehmend automatisiert, wodurch der menschliche Beitrag stärker in kritischer Prüfung, kreativer Gestaltung und strategischer Beratung liege. Reines Fachwissen verliere an Exklusivität; entscheidend sei künftig die Fähigkeit, Wissen kontextbezogen anzuwenden, verständlich zu vermitteln und situativ in Mandantenbeziehungen einzubetten. Vertrauen, Empathie und Verlässlichkeit würden damit zu zentralen Differenzierungsmerkmalen im Verhältnis zu rein technologischen Lösungen.⁷¹

In Bezug auf Technik in der Fremdbesitzdebatte klingt die Position des gleichen Verbandes aber deutlich zurückhaltender: „In jüngerer Zeit argumentieren Befürworter einer Lockerung des Fremdbesitzverbots häufig mit den erheblichen finanziellen Notwendigkeiten zur Bewältigung der digitalen Transformation. Dazu bleibt festzustellen, dass der Berufsstand diese Transformation durchaus ohne kapitalstarke Geldgeber als Gesellschafter bewältigen kann. Die wenigsten Kanzleien benötigen völlig eigenständige digitale Lösungen. Sie können vielmehr auf branchenerfahrene IT-Dienstleister wie die DATEV eG als berufsständische Genossenschaft und viele weitere Anbieter zurückgreifen. Diese entwickeln bereits seit vielen Jahren zukunftsfähige Lösungen, die Steuerberatungskanzleien jeder Größenordnung befähigen, passgenaue Beratungsleistungen für ihren Mandantenkreis anzubieten. Wer darüber hinaus nach individuellen Lösungen strebt, dem steht es bereits heute offen, außerhalb der Berufsausübungsgesellschaft kreative Produkte zu entwickeln und dem Berufsstand anzubieten.“⁷²

Die Frage, ob also KI die Steuerbranche transformieren kann beziehungsweise welche Anstrengungen dies in Form von Kosten oder Changemanagement mit sich bringt, wird anders beantwortet je nach Kontext.

⁷⁰ Vgl. Bundesverband der Steuerberater e. V. (2025).

⁷¹ Vgl. Deutscher Steuerberaterverband e. V. (2025).

⁷² Deutscher Steuerberaterverband e.V. (2025).



Wenn die 10 Thesen gelten und KI wirklich die Branche in ihrer Identität verändert, dann wäre die DATEV nicht der richtige Treiber oder Avantgarde.

Denn die Datev eG ist das zentrale IT- und Softwarehaus der steuerberatenden Berufe in Deutschland und seit Jahrzehnten eine Schlüsselinstitution der Branche. Als Genossenschaft 1966 von Steuerberatern gegründet, versteht sie sich als infrastruktureller Dienstleister des Berufsstands – mit der Aufgabe, sichere, datenschutzkonforme und fachlich geprüfte digitale Lösungen bereitzustellen. Ihr Selbstverständnis beruht auf der Idee gemeinsamer technischer Souveränität: Die Steuerberater sind zugleich Eigentümer und Kunden der Genossenschaft.⁷³

Genau diese Verwobenheit mit der bisherigen Identität der Steuerbranche in Deutschland macht es allerdings für die Datev schwer bis unmöglich, Impulse zu deren Veränderung zu geben. Vor allem, weil die Kunden der Datev eben nicht Unternehmen sind, sondern die Steuerberatungsgesellschaften selbst.

Um aber der Steuerbranche den Weg hin zu einer neuen, technologisch bedingten Identität weisen zu können, könnte es einer weniger auf die Steuerbranche ausgerichteter Instanz bedürfen.

Die Befürworter des Fremdbesitzes sehen diese Instanz gerade in externen Investoren, die – um der Rendite willen – die externen Impulse lieferten, welche die Branche brauche, um sich neu aufzustellen und auszurichten; gerade hinsichtlich neuer Technologien und deren Anwendung.

Allerdings ist auch diese Position nicht unproblematisch – weil ein Investor zwar einen technologischen Wandel anstoßen könnte, aber der Zweck immer monetär bleibt. Deshalb stellt sich auch hier die Nachhaltigkeitsfrage. Unter dem Gesichtspunkt der **Rentabilität** wirkt der Einsatz von KI bei ausschließlicher Abrechnung nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) enorm **positiv**, weil er die **Kostenstruktur** der Kanzlei verändert, während die **Erlösstruktur formal konstant** bleibt.

Die Honorierung nach StBVV orientiert sich an gesetzlich fixierten Gebührentatbeständen und Gegenstandswerten, nicht am tatsächlichen Arbeitsaufwand. Eine durch KI erzielte Effizienzsteigerung reduziert daher den **Personal-, Zeit- und Gemeinkostenaufwand pro Vorgang**, ohne dass die Vergütung für denselben Tatbestand sinkt. Das führt zu einem **höheren Deckungsbeitrag je Fall** und damit zu einer klaren **Verbesserung der relativen Rentabilität**.

⁷³ Vgl. DATEV eG (o. J.).



Allerdings verschiebt sich damit der wirtschaftliche Fokus der Kanzleisteuerung: Der Hebel liegt nicht mehr auf dem Preis (der durch die StBVV begrenzt ist), sondern auf der **Kostenoptimierung durch Automatisierung und Skaleneffekte**. In einem solchen Modell werden Fixkosten (z. B. Software-Lizenzen, Schulung, Implementierung) durch höhere Fallzahlen oder breitere Nutzung kompensiert.

Rein betriebswirtschaftlich bedeutet das: Solange der Markt die gesetzlich zulässigen Gebühren akzeptiert und die Fixkosten der Technologieeinführung amortisiert sind, **steigert KI die Rentabilität** deutlich – nicht durch höhere Honorare, sondern **durch sinkende Grenzkosten und steigende Produktivität pro Beraterstunde**.

Das wäre daher auch die Rechnung von Investoren – die Rentabilität in der Steuerberatung durch KI und Digitalisierung zu erhöhen.

Allerdings geht die Rechnung nur so lange auf, wie Mandanten eine Vergütung nach StBVV akzeptieren, denn Steuerberater und Mandant können grundsätzlich **schriftlich** auch eine andere Vergütungsart vereinbaren (§ 4 Abs. 3 StBVV) – etwa **Zeit- oder Pauschalhonorar** –, sofern die vereinbarte Vergütung **nicht unangemessen niedrig** ist. Diese Klausel ist eng auszulegen: Sie soll Flexibilität schaffen, aber keine Dumpinghonorare ermöglichen. In der Praxis dient sie häufig dazu, **Pauschalen für standardisierte Leistungen** (z. B. monatliche Buchführungspakete) festzulegen, solange sie im Rahmen des Üblichen liegen.

Und genau diese Frage der Angemessenheit könnte sich verschieben, wenn KI oder automatisierte Lösungen für den gleichen Vorgang nur noch Sekunden statt Stunden brauchen. Wie oben gesehen ist die Abrechnung nach Steuerberatervergütungsverordnung seit Jahren stark rückläufig und Vergütungsvereinbarungen haben bereits stark zugenommen. Es ist daher zu erwarten, dass sich dieser Trend mit KI, Automatisierung und Digitalisierung radikal beschleunigen wird.

Damit könnte sich für Investoren der Reiz allein an der Reform der Steuerberatung schnell relativieren, wenn aufgrund des Marktfeedbacks nicht mehr die angedachten Renditen zu erzielen sind.

Wenn daher weiterhin das Ziel bleibt, durch den digitalen Wandel das Fortbestehen des Berufsstandes zu sichern, auch wenn dieser fortwährend personell „ausdünnt“, dann ist auch Private Equity allein noch kein hinreichender Garant für den dauerhaft richtigen Kurs.



Kapitel 3.5 Juristische Bewertung, europarechtliche Fallstricke und die Führungsfrage im Lichte der Modernisierung des Wirtschaftsprüferrechts

Rechtlich bewegt sich der Entwurf auf unsicherem Terrain. Das Fremdbesitzverbot ist zwar vom EuGH im Fall C-295/23 („Halmer“) grundsätzlich für Anwaltskanzleien gebilligt worden, doch eine Übertragung auf die Steuerberatung ist nicht automatisch zulässig.⁷⁴ Juristen wie Dirk Uwer (Hengeler Mueller) sehen darin eine Verschärfung unter dem Etikett der Klarstellung, die Investitions- und Dienstleistungsfreiheit beschneidet.⁷⁵ Der Entwurf verschärfe das Fremdbesitzverbot (§ 55a StBerG-E) erheblich, indem er Beteiligungen an Steuerberatungsgesellschaften nur noch zulässt, wenn *alle* zwischengeschalteten Gesellschaften – etwa ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – selbst die Anerkennungs Voraussetzungen des deutschen Steuerberatungsgesetzes erfüllen. Dadurch werde die **Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)** und die **Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV)** beeinträchtigt, weil EU-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten ohne Fremdbesitzverbot (z. B. Luxemburg, Dänemark, Schweden) benachteiligt würden. Das betreffe auch Private-Equity-Finanzierungen, die über solche Gesellschaften erfolgen.

Auch die Stellungnahme des **Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)** weist auf einen möglichen Verstoß gegen Art. 49 und 63 AEUV hin – die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU dürften dadurch unzulässig eingeschränkt werden.

Während das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Referentenentwurf zum Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG-E) am Fremdbesitz- und Beteiligungsverbot ausdrücklich festhält und dieses sogar durch eine neue Generalklausel berufsrechtlich absichert, geht das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)** im Entwurf zur **Modernisierung des Wirtschaftsprüferrechts (WPO-E)** in die entgegengesetzte Richtung.

Dort wird das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer behutsam geöffnet: Vorgesehen sind unter anderem die Zulassung des **Syndikus-Wirtschaftsprüfers**, eine **Lockerung von Beteiligungsstrukturen** innerhalb von Prüfungsgesellschaften sowie erweiterte **Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten** für angestellte Fachkräfte, etwa aus IT- oder Nachhaltigkeitsbereichen. Reine Kapitalbeteiligungen bleiben zwar untersagt, doch der Entwurf signalisiert eine vorsichtige Öffnung hin zu interdisziplinären Beteiligungen und flexibleren Organisationsformen.⁷⁶

⁷⁴ Vgl. Gerichtshof der Europäischen Union (2024).

⁷⁵ Vgl. Uwer (2025).

⁷⁶ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2025).



Künftig sollen daher **auch Nicht-Berufsträger Partner beziehungsweise Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden** können (§ 28 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c WPO-E: „Angestellten, die ihren Beruf überwiegend in der Gesellschaft ausüben, deren Berufsausübung den Gesellschaftszweck fördert und bei denen die Anforderungen nach § 28a eingehalten werden.“ § 28a WPO-E führt dazu aus, dass diese Mitarbeiter – obwohl sie keine Wirtschaftsprüfer sind – den berufsrechtlichen Pflichten sinngemäß unterliegen, insbesondere der **Wahrung der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Vermeidung unvereinbarer Tätigkeiten**. Außerdem muss vertraglich festgelegt sein, dass die Beteiligung endet, wenn die Beschäftigung oder die berufliche Tätigkeit in der Gesellschaft aufhört).

Damit geht der Entwurf zur Modernisierung des Wirtschaftsprüferrechts (WPO-E), obwohl ein paar Monate älter als der Referentenentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes einen entscheidenden Schritt weiter, wenn es um das Thema Change geht: er erlaubt, nicht Berufsträger mit in die **Führung** zu nehmen.

Genau das Thema Führung wird in der Steuerberatung aber kaum bis gar nicht diskutiert: es geht bei der Fremdbesitzdebatte schon im Wortsinn um eine „Besitzdebatte“, nicht um eine „Führungsdebatte“.

Im Steuerberatungsrecht gilt weiterhin das in § 50 Abs. 1 StBerG verankerte **Fremdbesitz- und Fremdbeteiligungsverbot**: Gesellschafter und Partner von Steuerberatungsgesellschaften dürfen ausschließlich **zugelassene Berufsträger** sein, also Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer. Eine Beteiligung von reinen Kapitalgebern oder angestellten Nicht-Berufsträgern ist **nicht zulässig**.

Wenn man aber die Thesen der DStV zur KI in der Steuerberatung ernst nimmt, dann ist Digitalisierung und das Finden einer neuen Rolle vor allem eine Frage von Transformation und Change – und damit von Führung und Verantwortung. Dass daher dieser wichtige Aspekt im Referentenentwurf fehlt, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere im Hinblick auf Datenanalysen, Verständnis von Geschäftsmodellen und digitaler Automatisierung sind es Experten aus Betriebswirtschaft, Datascience und IT, denen ein immer größeres Gewicht in Steuerkanzleien zukommt. Ihre Beteiligung an der Führung von Kanzleien könnte genau der Impuls von außen sein, den die Branche braucht, um sich richtig und neu zu justieren.

Wenn man schon Fremdkapital ausschließt, was auch im Entwurf zur Modernisierung des Wirtschaftsprüferrechts (WPO-E) noch gegeben ist, dann wäre zumindest dieser Schritt zu einer diverser aufgestellten Führungsstruktur in Kanzleien ein Schritt in Richtung Reform gewesen.



Das IDW geht sogar noch einen Schritt weiter: Es plädiert für eine **differenzierte Reform des Wirtschaftsprüferrechts**: Nicht jede Kapitalbeteiligung gefährde die Integrität des Berufs, entscheidend sei die funktionale Sicherung der Unabhängigkeit. Statt eines pauschalen Verbots fordert der Verband **klare Governance-Regeln und Aufsichtsmechanismen**, die Beteiligungen von Nicht-Berufsträgern unter Bedingungen zulassen, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Prüfungsgesellschaften international nicht zu schwächen.⁷⁷ „Übertragen auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer könnte demnach ein Mitgliedstaat grundsätzlich auch andere Maßnahmen als ein Fremdbesitzverbot ergreifen, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sofern die Maßnahmen geeignet, wirksam und verhältnismäßig sind. Insoweit sollte der Gesetzgeber mögliche Alternativen zum generellen Fremdbesitzverbot prüfen.“

Kapitel 3.6 Ökonomische und strukturelle Folgen

Makroökonomisch trifft das Gesetz eine Branche, die ohnehin unter Systemdruck steht. Ein striktes Kapitalverbot verschärft diesen Trend. Während globale Softwareanbieter wie Visma milia.io und Taxy.io aufkaufen und damit europäische Plattformstrukturen aufbauen, bleiben deutsche Kanzleien finanziell fragmentiert und technologisch abhängig – ein strukturelles Risiko besonders für den Mittelstand.

Im Ergebnis könnte das Gesetz das Gegenteil dessen bewirken, was es beabsichtigt: Anstatt die Unabhängigkeit zu sichern, könnte es eine Abhängigkeit von Softwarekonzernen und staatlichen Pilotprojekten („digitale Amtsveranlagung“) zementieren. Kanzleien ohne Kapitalzugang und mit dem Wunsch nach mehr Veränderung als ihn die Datev bieten kann, könnten gezwungenermaßen Kunden internationaler TaxTech-Plattformen werden; Plattformen, die im Zweifel wie Visma selbst in Private Equity Besitz stehen.⁷⁸ Aber auch wenn man keine Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit von TaxTech-Anbietern hat, fehlt ein wesentliches Element, das die Steuerberatung bietet: die Haftung.

Im Bereich **TaxTech** besteht bislang eine deutliche **Haftungslücke**: Während Steuerberaterinnen und Steuerberater nach §§ 280, 611 BGB i. V. m. § 72a AO voll für Fehler haften, die durch Software oder KI-Systeme entstehen, gelten für Technologieanbieter nur die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften. Eine **berufsrechtliche Haftung oder Aufsichtspflicht** für Anbieter existiert nicht. In der Praxis führt das zu einem **asymmetrischen Risiko** – regulierte Berufsträger tragen die Verantwortung, während Plattformbetreiber ohne Berufspflichten oder Versicherungspflicht agieren.

⁷⁷ Vgl. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (2025).

⁷⁸ Vgl. Visma Group (2025).



Die Fachliteratur fordert deshalb eine **Technik-Governance** mit Zertifizierungs- und Dokumentationspflichten, um diese Lücke zu schließen.⁷⁹ Steuerberater könnten so mehr Souveränität verlieren, als sie durch das Gesetz gewinnen könnten.

Kapitel 3.7 Zwischenfazit: Prüfstein für eine gestaltende Reform

Der Referentenentwurf 2025 zeigt, dass die Politik, Kammern und Verbände die richtigen Probleme sieht – Unabhängigkeit, Qualität, EU-Kohärenz, Digitalisierung –, aber die falschen Instrumente zu schnell wählen.

Anstatt die Berufsaufsicht mit Governance-Mechanismen und Transparenzpflichten zu modernisieren, wird ein strukturelles Verbot verschärft, das im Zweifel Innovation blockiert und europarechtlich angreifbar ist. Die Steuerberatung braucht kein Bollwerk gegen Kapital, sondern Regeln für seinen sicheren Einsatz: Klare Compliance, begrenzte Stimmrechte, strenge Offenlegung – nicht Abschottung. Nur so lässt sich Unabhängigkeit in einer transformierten Ökonomie bewahren.

Governance wäre auch das Gebot der Stunde im Verhältnis zum Status Quo. Denn unregelmäßig Kapital über die bisherigen Gestaltungsmodelle über das EU-Ausland allein einzuführen, reformiert die Branche eben so wenig. Wesentliche Dinge, wie, dass auch Nicht-Berufsträger Steuerberatungsgesellschaften mitführen können, um gerade Richtung Daten und Digitalisierung einen konsequenten Neuorientierungskurs zu setzen, gehen heute nicht und würden auch nach dem Referentenentwurf nicht gehen.

Völlig unangetastet bleibt das Thema der Ausbildung und des Steuerberaterexamens, das aber hinsichtlich der Nachwuchsschwäche der Branche essenziell ist. In dieser Frage hat auch die Bundessteuerberaterkammer weitreichende Vorschläge: Im **BStBK-Report 10/2025** fordert Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, eine grundlegende **Modernisierung der Steuerberaterprüfung**. Die derzeitige Prüfungsstruktur sei nicht mehr zeitgemäß und bilde die veränderten Anforderungen des Berufs in einer digitalisierten und zunehmend KI-gestützten Arbeitswelt nicht ausreichend ab. Schwab plädiert daher für eine **Modularisierung des Examens**, also eine Aufteilung in mehrere, thematisch klar abgegrenzte Prüfungseinheiten, die zeitlich gestaffelt absolviert werden können. Dadurch soll die Belastung für die Kandidaten verringert und zugleich die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Kompetenzen gezielter zu prüfen und anzuerkennen. Zudem spricht sich die Bundessteuerberaterkammer für die Einführung eines **zweiten Prüfungstermins pro Jahr** aus, um Wartezeiten zu verkürzen und den Zugang zum Beruf zu erleichtern, ohne das Qualitätsniveau abzusenken.

⁷⁹ Vgl. Dr. Wollweber, Dr. Gothmann, (2024).



Hintergrund dieser Reformüberlegungen sind der wachsende **Fachkräftemangel**, der **Digitalisierungsschub** in der Steuerberatung und der steigende Bedarf an Beratern, die technologische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Kompetenzen verbinden können. Die Reform soll daher nicht nur den Prüfungsmodus modernisieren, sondern den Beruf insgesamt attraktiver und zukunftsfähiger machen.⁸⁰ Auch der bisherige Fakultätsvorbehalt – wonach faktisch nur bestimmte Hochschulabschlüsse (v. a. in BWL oder Jura) zur Prüfung zugelassen werden – könnte fallen, damit alle Hochschulabsolventen antreten dürfen, sofern sie grundlegende BWL- und Rechtskenntnisse nachweisen (etwa durch Studium oder Zusatzkurse). Ferner sind eine Verkürzung der erforderlichen Praxiszeiten, ein einfacheres Anmeldesystem und die Umstellung auf elektronische Prüfungen angedacht, um den gesamten Prozess zu modernisieren. Zudem wird über eine Anpassung des Notensystems (z. B. ein Punktemodell mit einer Bestehensgrenze) nachgedacht.

Wie bereits bei der Frage, Nicht-Berufsträger als Gesellschafter und Partner mit in die Führung von Steuerberatungsgesellschaften nehmen zu können, bleibt auch in der Frage der Ausbildung unklar, warum im Referentenentwurf nicht auch die Reform des Examens gleich mitgeregelt wird: Die gesetzliche Grundlage der Steuerberaterprüfung ist im **achten Abschnitt des Steuerberatungsgesetzes (StBerG)** in den **§§ 37 bis 44 StBerG** geregelt. § 37 StBerG bestimmt die **Zulassungsvoraussetzungen**, das **Antragsverfahren** und die **Fristen** für die Prüfung. § 37a StBerG enthält Regelungen zur **Befreiung von der Prüfung**, etwa für Hochschullehrer bestimmter Fachrichtungen. § 38 StBerG legt den **Prüfungsstoff und den Umfang** fest und definiert die Inhalte der **schriftlichen und mündlichen Prüfung**. Die §§ 39 bis 44 StBerG regeln schließlich die **Durchführung, Bewertung, Wiederholung und Rechtsfolgen** der Prüfung.

An all diesen Stellen, insbesondere auch beim Inhalt und Prüfungsstoff, könnte man justieren. Insbesondere auch was beim Prüfungsstoff Kenntnisse in TaxTech, KI oder Datenanalyse anbelangt; ebenso wie vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse, welche für mehr strategische Beratung von Mandanten hilfreich wären.

Der Entwurf wird zum Prüfstein, ob der Gesetzgeber Gestaltung oder Abwehr betreiben möchte.

⁸⁰ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2025).



Wenn es darum geht, die Innovationsfähigkeit der Branche zu fördern und zu erhalten, bleiben wesentliche Stellschrauben unberührt. Richtig fest angezogen wird im Grunde nur die Daumenschraube beim Fremdbesitzverbot. Die Stellschraube der Generalklausel ist nicht weit genug geöffnet, um mehr TaxTech zu erlauben – und es fehlt ein flankierende Regulierungs- und Haftungsregime für die TaxTech-Branche. Die Stellschraube der Führung wurde nicht angefasst, obwohl die Wirtschaftsprüfer es vormachen und die Stellschraube des Steuerberaterexamens ebenfalls nicht, obwohl die Bundessteuerberaterkammer schon mit konkreten Ideen aufwartet.





Technologischer Strukturbruch: Automatisierung, Ökosysteme und Kapitalbedarf

Kapitel 4.1 Der digitale Druck

Die Steuerberatung erlebt gegenwärtig ihren tiefsten Strukturwandel seit der Einführung des Steuerberatungsgesetzes 1975.⁸¹ Digitalisierung, Künstliche Intelligenz (KI) und Automatisierung verändern die Berufspraxis nicht inkrementell, sondern systemisch und grundlegend. Was früher Facharbeit war – Buchführung, Deklaration, Steuererklärung – wird zunehmend zu Software-Logik und Datenfluss. Kanzleien stehen damit vor einem technologischen Strukturbruch, dessen Treiber von außen kommen: Cloud-Plattformen, TaxTech-Start-ups, und globale Softwarekonzerne drängen in ein bisher geschütztes Berufsfeld.

Für die rund 53.000 Steuerberatungspraxen in Deutschland bedeutet das eine existenzielle Zäsur. Während die Digitalisierung Produktivität verspricht, führt sie gleichzeitig zu einer Neuverteilung von Wertschöpfung zwischen Berufsrecht und Technologierecht. Die Frage lautet nicht mehr, ob Steuerberatung digital wird, sondern wer sie in Zukunft technologisch kontrolliert.

⁸¹ Vgl. Steuerberatungsgesetz (1975).



Kapitel 4.2 Die Technologisierung der Steuerberatung

Kern des Wandels ist die Automatisierung routinemäßiger Prozesse. Moderne Software erkennt Belege, erfasst Daten, bucht automatisch und erzeugt E-Bilanz und UStVA in Echtzeit. Für Mandanten wird Beratung damit nicht mehr ausschließlich über den Berufsträger, sondern über digitale Schnittstellen erlebbar – die Plattform ersetzt den Ordner.

Diese Entwicklung hat zwei Folgen: Zum einen verlagert sich die Kernkompetenz vom steuerjuristischen Wissen zur datengetriebenen Interpretation; zum anderen entsteht ein Wettbewerb zwischen kanzleieigenen und externen Systemen. Während DATEV als Genossenschaft weiterhin das zentrale Branchensystem stellt, ist die Softwarelandschaft durch neue Akteure wie Taxdoo, Taxy.io, milia.io, sevDesk oder Candis disruptiv geworden. Sie bieten vollintegrierte Cloud-Plattformen, die Mandanten, Buchhaltung und Finanzamt direkt verbinden – oft ohne klassische Kanzleischnittstelle. Damit rückt Technologie immer näher an die Steuerberatung heran.

Die digitale Transformation verändert nicht nur, **wie** beraten wird, sondern auch, **was** das Berufsbild eines Steuerberaters ausmacht. Traditionell waren Steuerkanzleien stark auf die Deklarationsberatung fokussiert – das heißt auf die Pflichterfüllung gegenüber dem Fiskus (Buchführung, Abschlüsse, Steuererklärungen). Viele dieser standardisierten Routineprozesse werden nun Schritt für Schritt softwaregestützt im Hintergrund ablaufen. Standardtätigkeiten „verschwinden“ damit aus dem sichtbaren Arbeitsaufwand, laufen aber selbstverständlich weiterhin – nur automatisiert.

Infolgedessen verschiebt sich die Rolle der Menschen: Der Steuerberater wächst mehr und mehr in die Position eines strategischen Dateninterpreten und Problemlösers hinein. Künftig wird der Mehrwert vor allem darin liegen, aus den Zahlen Analysen und Empfehlungen abzuleiten, Gestaltungsoptionen zu entwickeln und komplexe Sachverhalte für die Mandanten zu lösen. Kurz: weg vom reinen „Deklarierer“, hin zum ganzheitlichen betriebswirtschaftlichen Berater.

Kapitel 4.3 Plattformisierung und Marktkonzentration

Die Digitalisierung hat einen Plattformmarkt geschaffen, in dem Skaleneffekte über Softwarearchitektur und Datenzugang entscheiden. Internationale Konzernanbieter agieren hier mit strategischem Kapital und Buy-and-Build-Modellen.



Visma, ein skandinavischer Softwarekonzern mit über 17.000 Mitarbeitenden und 2,8 Milliarden Euro Umsatz, übernahm 2025 zeitgleich die deutschen TaxTech-Start-ups milia.io und Taxy.io.⁸² Ziel ist der Aufbau eines europäischen SaaS-Ökosystems für Buchhaltung und Steuerberatung.

Visma vereint damit künstliche Intelligenz, Cloud-Infrastruktur und Branchensoftware – eine Architektur, die DATEV bislang nur teilweise abdeckt. Diese Plattformisierung verändert den Markt fundamental: Was früher tausende Einzellösungen waren, wird nun in zentrale Datenräume integriert. Mandantenkommunikation, Dokumentenmanagement, Signatur und Workflow laufen in einem System. Dadurch wandert die Hoheit über Steuerdaten aus der Kanzlei in die Cloud – mit Konsequenzen für Datenschutz, Haftung und Berufsrecht.

Gleichzeitig entstehen ökonomische Abhängigkeiten: Softwareanbieter binden Kanzleien über Subskriptionsmodelle und API-Strukturen an ihre Plattformen. Die digitale Infrastruktur wird zum Engpassgut der Berufsautonomie.

Die Datenhoheit verlagert sich jedoch nicht vollständig in externe Clouds, sondern in hybride Architekturen. Kanzleien kombinieren zunehmend eigene Data Lakes, mandantenseitige Systeme und SaaS-Plattformen, zwischen denen Daten über APIs fließen. Trotz technischer Auslagerung bleibt die Verantwortung für Datenschutz und Integrität beim Steuerberater (§ 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 11 BOStB). Dadurch entstehen geteilte Verantwortlichkeiten zwischen Kanzlei, IT-Dienstleister und Plattformbetreiber, die berufsrechtlich bislang kaum geregelt sind. Künftig entscheidet nicht allein die Wahl der Infrastruktur, sondern die Governance dieser Datenräume: Wer steuert Zugriffe, trägt Haftung und dokumentiert KI-basierte Verarbeitung? Hybride Modelle können hier zum Standard werden – als Verbindung von technologischer Effizienz und rechtlicher Resilienz.

Kapitel 4.4 Das Innovationsparadoxon: Investitionsdruck ohne Kapitalzugang

Die BStBK-Berufsstatistik 2024 zeigt: 66 Prozent aller Steuerberater sind selbstständig, davon über 60 Prozent in Einzelpraxen. Diese Kleinteiligkeit limitiert Investitionsfähigkeit.⁸³ Während Großkanzleien eigene Entwicklungsbudgets bilden, fehlt dem Mittelstand Zugang zu Wagniskapital – ein strukturelles Problem, das durch das Fremdbesitzverbot verschärft wird. So müssen kleine Praxisstrukturen denselben technischen Standard erfüllen wie große Wettbewerber, ohne deren Mittel.

⁸² Vgl. Visma (2025).

⁸³ Vgl. Bundessteuerberaterkammer (2025).



Die Folge ist eine digitale Zweiteilung: Auf der einen Seite innovative TaxTech-Player mit Cloud-Architekturen und Private-Equity-Finanzierung (Afleon, Visma, WTS), auf der anderen Seite ein fragmentierter Berufsstand mit begrenztem Investitionsrahmen. Während die einen Technologie skalieren, verwalten die anderen Legacy-Systeme. Damit entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen technologischer und juristischer Kompetenz.

Kapitel 4.5 KI und Automatisierung: Von Facharbeit zu Entscheidungsarchitektur

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz verändert nicht nur Abläufe, sondern das Wesen des Berufs.⁸⁴ Systeme wie die von Taxy.io arbeiten mit „Retrieval-Augmented Generation“ und können selbst das Steuerberaterexamen bestehen: KI-Plattform **Taxy.io Answers** absolvierte die schriftliche Steuerberaterprüfung unter realistischen Bedingungen. Das System basiert auf einer **Agentic RAG-Architektur** (Retrieval-Augmented Generation + agentenbasierte Entscheidungslogik), die steuerrechtliche Aufgaben selbstständig analysiert, passende Rechtsquellen abrufen und strukturierte Lösungen mit Begründung und Normziten erstellt. In dem Versuch wurden die offiziellen Prüfungsklausuren 2021/2022 verwendet. Die KI benötigte für jede der drei Klausuren weniger als eine Stunde und erreichte Ergebnisse, die menschlichen Durchschnittsleistungen entsprechen. Damit „bestand“ Taxy.io Answers die schriftliche Prüfung formal. Ein **Meilenstein für KI in der Steuerberatung**, der das Berufsbild grundlegend verändern könnte: Routinen lassen sich automatisieren, während Beratungsleistungen stärker auf Interpretation und Governance ausgerichtet werden müssten. Zugleich bleiben offene Fragen zu **Haftung, Ethik und Prüfungsreform**, da KI-Systeme zunehmend Aufgaben übernehmen, die bislang menschlicher Expertise vorbehalten waren.⁸⁵ Derartige Systeme agieren nicht mehr rein regelbasiert, sondern kontextual. Das bedeutet: Wissen wird maschinell verfügbar, Entscheidung wird zum Review. Der Beruf des Steuerberaters verschiebt sich vom Produzenten zum Validator. Damit geht ein neuer Haftungsrahmen einher. KI-gestützte Beratung stellt die Frage, wer für Fehler verantwortlich ist – Softwareanbieter, Berufsträger oder Mandant. Das geltende Berufsrecht kennt für diese Verflechtungen keine klaren Regeln. Gerade die Generalklausel § 4e StBerG-E öffnet Zonen neuer Rechtsunsicherheit: Was ist noch Nebenleistung, was bereits unzulässige steuerliche Hilfe? Die Praxis wird hier zum Experimentierfeld der Digitalisierung.

Kapitel 4.6 DATEV vs. Visma: Zwei Systemlogiken

Das Spannungsfeld zwischen DATEV und Visma symbolisiert den europäischen Technologiekonflikt der Steuerberatung. DATEV, als Genossenschaft 1966 gegründet, verkörpert das Selbstverwaltungsmodell des Berufsstands: Software von Steuerberatern für Steuerberater.

⁸⁴ Vgl. Deutscher Steuerberaterverband e. V. (2025).

⁸⁵ Vgl. Peper, Kirch, Karl, Reusche, Kirchhoff (2025), S. 4-12.



Visma hingegen steht für ein kapitalmarktorientiertes Ökosystem, das Software als skaliertes Produkt begreift. Während DATEV Kundenbindung über Mitgliedschaft und Datensouveränität organisiert, bindet Visma über User Experience und Vernetzung. Beide Systeme stoßen an ihre Grenzen: DATEV bei Innovationstempo und Usability, Visma bei Vertrauensschutz und Rechtskonformität. Die Zukunft liegt möglicherweise in hybriden Modellen.

Kapitel 4.7 TaxTech und LegalTech: Regulierung im Übergang

Rechtlich arbeiten TaxTech-Unternehmen in Deutschland in einem Graubereich zwischen technischer Dienstleistung und steuerlicher Beratung. Das StBerG verbietet Nicht-Berufsangehörigen die „geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen“. Der Referentenentwurf 2025 nimmt diesen Zustand auf, indem er die Generalklausel einführt, ohne klare Kompetenzgrenzen zu definieren. Damit wird TaxTech rechtlich toleriert, aber nicht integriert. Das birgt Risiken: Solange digitale Plattformen außerhalb des Berufsrechts stehen, verlagert sich die Wertschöpfung ohne Qualitäts- und Haftungskontrolle in den Technologiesektor. Eine zukunftsfähige Reform müsste TaxTech nicht nur erlauben, sondern lizenzieren – mit eigenem Regime für Haftung, Datenschutz und KI-Governance.

Kapitel 4.8 Zwischenfazit: Technologie ohne Kapital – Kapital ohne Recht

Der technologische Strukturbruch stellt den Beruf vor ein Dilemma: Die Digitalisierung fordert Investitionen in Technologie, die das Berufsrecht zugleich verhindert. Solange externe Finanzierung als Fremdeinfluss gilt, bleiben viele Kanzleien technologisch unterfinanziert. Damit verschiebt sich Innovation vom Berufsstand in den Technologiesektor – und mit ihr die Wertschöpfung. Die Konsequenz ist ein systemischer Verlust an Autonomie: Der Berater bleibt rechtlich frei, aber technologisch abhängig. Unabhängigkeit ohne Kapital wird zur Illusion, Technologie ohne Regulierung zum Risikofaktor. Der eigentliche Wettbewerb entscheidet sich nicht zwischen Kanzleien, sondern zwischen Systemarchitekturen.





Szenarien 2030: Konstanz/Geordnete Öffnung/Hybridmodell

Kapitel 5.1 Ausgangslage 2030 – Der Wendepunkt

Im Jahr 2030 wird der deutsche Steuerberatungsmarkt eines der letzten großen regulierten Berufsfelder Europas sein. Nach Jahren des juristischen und politischen Stillstands verschärfen sich drei Linien gleichzeitig: **Demografie**, **Technologie** und **Rechtspolitik**.

Der Referentenentwurf 2025 hat zwar kurzfristig die Unabhängigkeit bewahrt, aber langfristig die Anpassungsfähigkeit geschwächt – ein klassischer Zielkonflikt zwischen Bewahrung und Gestaltung.

Die folgenden Szenarien skizzieren drei mögliche Entwicklungspfade bis 2030:

1. „**Konstanz**“ – die Re-Regulierung bleibt bestehen.
2. „**Geordnete Öffnung**“ – ein liberalisiertes Berufsrecht mit Governance-Auflagen.
3. „**Hybridmodell**“ – eine integrierte Lösung aus Selbstverwaltung und Technologiepartnerschaft.

Kapitel 5.2 Szenario I – Konstanz: die Erosion im Stillstand

Im „Konstanz“-Szenario setzt sich die Linie des Referentenentwurfs fort. Fremdbesitz bleibt verboten – nun konsequent und in allen Fällen, TaxTech bleibt Nebenleistung, und die Berufsaufsicht wird nicht digitalisiert. Zunächst stabilisiert sich der Berufsstand – doch diese Stabilität ist trügerisch.



Die Zahl der Berufsträger sinkt weiter auf deutlich unter 100.000, während der Nachwuchs nicht nachwächst. In ländlichen Regionen gibt es 2029 bereits Kreise ohne aktive Kanzlei. Die Finanzverwaltung reagiert mit weiterer Automatisierung – digitale Prüfungssysteme ersetzen Teile der Deklarationsarbeit.

Auf der technologischen Ebene wird der Markt von globalen Anbietern dominiert. Visma, Intuit und andere Cloud-Player steuern die Datenströme, während DATEV zur reinen Infrastruktur-Instanz wird. Ferner verlagern Private-Equity-Investoren ihr Engagement auf Technologie statt auf Berufsstrukturen – sie verdienen an Softwarelizenzen statt an Kanzleien. Damit steigt die ohnehin schon steigende Bedeutung von TaxTech-Anbietern noch weiter an. Der Beruf bleibt so formal frei, wird aber ökonomisch und inhaltlich immer abhängiger.

Die politische Folge: Das Berufsrecht bleibt intakt, doch seine gesellschaftliche Funktion – flächendeckende Steuerberatung – geht verloren. Unabhängigkeit könnte zu einer leeren Hülle werden.

Fazit: Das System bleibt rechtlich rein, aber wirtschaftlich leer und bedeutungstechnisch entkernt.

Kapitel 5.3 Szenario II – Geordnete Öffnung: Governance statt Verbote

In diesem Pfad zieht die Politik die Konsequenzen aus dem europarechtlichen und demografischen Druck. Nach 2026 werden Pilotregelungen eingeführt, die beteiligungsfähiges Kapital unter strengen Governance-Bedingungen zulassen.

Der gesetzliche Rahmen wird durch eine „Berufsrechtsverordnung für TaxTech und Investoren“ ergänzt:

- Kapitalbeteiligungen externer Investoren bis 49 Prozent, bei einer klaren Stimmrechtsmehrheit für Berufsträger (max. 25 % Stimmrechte für externe Investoren).
- Pflicht zur Transparenz über Kapitalherkunft und Compliance-Audits.
- Berufsaufsicht digitalisiert Prüfverfahren und KI-Kontrollen.

Damit rückt die Steuerberatung näher an das europäische Modell der „regulated partnerships“ heran. Private-Equity-Gesellschaften können modernisieren, ohne zu dominieren. Investitionen in KI-Infrastruktur und Ausbildung fließen gezielt in ländliche Räume – ähnlich den Fördermechanismen der Energiewende.



Ökonomisch führt dies zu Konsolidierung und Professionalisierung. Kleine Einheiten schließen sich zu regionalen Netzwerken zusammen, digitale Plattformen ermöglichen Shared Services. Neue Karrierepfade entstehen: „Digital Tax Architect“, „AI-Assurance-Manager“ oder „Tax Data Auditor“ ersetzen Teile der klassischen Deklaration. Die Beratung wird interdisziplinär, ohne ihre ethische Basis aufzugeben.

Juristisch sichert dies den EU-Kompromiss: Verhältnismäßigkeit und Kohärenz statt Prohibition. Die BStBK verliert womöglich an Einfluss, wandelt sich aber zur aufsichtsrechtlichen Instanz für Governance – auch für die TaxTech-Branche. Die Berufsrolle wird neu definiert: Unabhängig durch Regelwerk, nicht durch Abschottung.

Fazit: Kapital wird integriert, ohne den Beruf zu privatisieren. Das System bleibt deutsch – aber nicht protektionistisch.

Kapitel 5.4 Szenario III – Hybridmodell: Das Ökosystem der Transformation

Im Hybridmodell verschmelzen Selbstverwaltung und Technologie. Das Berufsrecht bleibt im Kern erhalten, doch die operative Leistung wird plattformgestützt. DATEV öffnet seine Schnittstellen für alle zertifizierten TaxTech-Anbieter, die unter aufsichtsrechtlicher Lizenz arbeiten. KI-Systeme werden als „digitale Hilfspersonen“ im StBerG verankert. Ein „European Tax Cloud Standard“ regelt Datensouveränität und Haftung.

Kanzleien arbeiten in Multi-Agenten-Umgebungen, in denen menschliche und künstliche Expertise verschmelzen. Der Berufsträger wird zum Systemverantwortlichen für Richtigkeit und Ethik – vergleichbar dem „Responsible AI Officer“. Berufsaufsicht und Technologieanbieter teilen sich ein „Trust Framework“ mit gemeinsamen Standards für Audit Trails und KI-Erklärbarkeit.

In diesem Szenario verschwindet die Grenze zwischen Beratung und Technologie. Die Beratungsleistung bleibt menschlich, die Verarbeitung nicht. Die BStBK transformiert selbst zu einem Hybrid aus Berufsstandorganisation und digitaler Aufsichts-Cloud; Lizenzierungen und Qualitätsprüfungen laufen automatisiert. Der Beruf behält sein Ethos und seine öffentliche Funktion – aber in einer anderen Architektur. Der Steuerberater wird vom Organ der Rechtspflege zum Organ der Daten- und Entscheidungsethik.

Fazit: Das Hybridmodell verbindet Technologie, Kapital und Recht unter europäischer Governance – die wahrscheinlich einzige Form dauerhafter Versorgungssicherheit im digitalen Zeitalter.



Kapitel 5.5 Bewertung und Schlussfolgerung

Die Analyse zeigt: Weder Abschottung noch komplette Öffnung führen zu Stabilität.

Bei den Szenarien fehlt die **Weiterführung des Status Quo. Little fires everywhere:**

Den Status Quo unverändert beizubehalten birgt wahrscheinlich am meisten Gefahren, weil Fremdbesitz über Auslandsgestaltungen weiterhin möglich ist, aber nominell das Fremdbesitzverbot weiter gilt und der TaxTech-Bereich unreguliert und ohne klares Haftungsregime bleibt.

Das Steuerberaterexamen bleibt antiquiert und unattraktiv, neue Impulse in der Führung von Steuerberatungsgesellschaften durch Nicht-Berufsträger als Partner bleiben unmöglich.

Die unregulierte Offenheit gegenüber Fremdbesitz könnte in einen Strohfeuereffekt münden, wenn Hebeleffekte mitgenommen werden, so lange noch nach Steuerberatervergütungsverordnung abgerechnet wird. Wenn sich der Markt dann anpasst und die Hebeleffekte sinken, könnte genau der Renditezwang eintreten, den Kritiker des Fremdbesitzes fürchten.

Am Ende könnten die Vorbehaltsaufgaben ganz fallen, wenn trotz aller Aktivität Steuerberatung zu einer exklusiven Leistung für größere Unternehmen und Private Clients geworden ist. Dann würden die bis dato völlig unregulierten TaxTech-Unternehmen auf den Plan treten und die Lücke füllen. Und: Die eigentliche Transformation der Branche vom Berechner der Steuerlast zum strategischen Partner bleibt unvollendet.





Politikempfehlungen: Rechtsklarheit, Kapitalzugang und digitale Infrastruktur

Kapitel 6.1 Ausgangspunkt: Vom Berufsrecht zur Strukturpolitik

Die Zukunft der Steuerberatung ist keine standesrechtliche, sondern eine strukturpolitische Frage. Während das BMF 2025 mit dem Referentenentwurf formal auf die EU-Rüge von 2018 reagiert hat, blieb die inhaltliche Modernisierung aus. Demografie, Digitalisierung und Dekarbonisierung drängen die Berufsaufsicht in eine neue Rolle: Sie muss nicht mehr nur Ordnung sichern, sondern Funktionsfähigkeit erhalten.

Die Steuerberatung ist ein systemrelevanter Dienstleistungssektor für Unternehmen, der staatliche Steuerverfahren komplementiert. Wo sie ausdünnert oder technologisch zurückfällt, entstehen Fiskalrisiken und Investitionshemmnisse.

Eine zukunftsfähige Politik muss daher drei Ebenen adressieren: **Rechtsklarheit, Kapitalzugang** und **digitale Infrastruktur** – also die juristische, ökonomische und technologische Tragfähigkeit des Systems.

Kapitel 6.2 Rechtsklarheit: Kohärenz statt Kasuistik

Der Referentenentwurf 2025 zeigt, dass Komplexität nicht durch neue Tatbestände gelöst wird. Das Steuerberatungsgesetz ist zu einem kasuistischen Regelwerk geworden, das seine eigene Kohärenz verliert. Notwendig ist eine Grundsatzreform mit vier Zielen:



1. **Einheitliche Systematik der Befugnisse.** Die Generalklausel § 4e StBerG-E sollte nicht nur Nebenleistungen, sondern alle digital-unterstützten Leistungsformen definieren. TaxTech-Dienste brauchen einen klaren Rechtsstatus als „technische Hilfsleistung unter Berufsaufsicht“.
2. **Europarechtliche Kohärenz.** Die Reform muss mit Art. 49 und 63 AEUV vereinbar sein. Statt pauschaler Kapitalverbote sind materielle Schutzinstrumente notwendig – zum Beispiel Transparenz- und Governance-Pflichten für Beteiligte.
3. **Klare Haftungs- und Verantwortungszuordnung.** KI-gestützte Systeme und digitale Kooperationsformen erfordern neue Regeln für „Shared Accountability“. Berufsträger müssen für Entscheidungen verantwortlich bleiben, nicht für Algorithmen, die sie nicht kontrollieren können.
4. **Digitale Aufsicht.** Die BStBK sollte aufsichtsrechtlich in die Lage versetzt werden, Daten- und KI-Systeme zu prüfen- statt nur Personen zu überwachen. Das erfordert eine „Aufsichts-Cloud“ mit automatisierten Compliance-Checks.

Eine solche Rechtsklarheit würde nicht nur Rechtssicherheit schaffen, sondern auch Innovation freisetzen – weil sie Grenzen definiert, anstatt Grauzonen zu produzieren.

Kapitel 6.3 Kapitalzugang: Governance statt Verbot

Die Modernisierung der Steuerberatung scheitert nicht an fehlendem Willen, sondern an fehlenden Möglichkeiten. Der Verzicht auf Fremdkapital ist damit nicht mehr Standesethik, sondern Standesrisiko.

Ein neuer Kapitalrahmen sollte drei Instrumente kombinieren:

- **Beteiligung unter Aufsicht.** Kapitalbeteiligungen externer Investoren bis 49 Prozent, bei einer klaren Stimmrechtsmehrheit für Berufsträger (max. 25 % Stimmrechte für externe Investoren).
- **Steuerlicher Modernisierungsfonds.** Ein öffentlich-privater Fonds mit Beteiligung von KfW und Versicherungen zur Finanzierung digitaler Infrastruktur in Kanzleien – analog zu Energieeffizienz-Programmen im Mittelstand.
- **Governance-Leitlinien.** Ein Kodex für Kapitalbeteiligungen mit Transparenzpflichten über Eigentümerstruktur, Datenflüsse und Ertragsverwendung. Verstöße führen zu Lizenzentzug.



Damit würde Kapital als Werkzeug legitimiert – nicht als Bedrohung. Die Bundessteuerberaterkammer könnte aus ihrer Abwehrhaltung eine Prüf-Rolle entwickeln und den Markt durch aufsichtsrechtliche Leitplanken stabilisieren. Ein solches Modell verbindet den Schutz der Unabhängigkeit mit der notwendigen Finanzierungsfreiheit für Innovation.

Kapitel 6.4 Digitale Infrastruktur: Steuerberatung als Datenökosystem

Deutschland hat bis 2025 zwar ein modernes ELSTER-System, aber keine integrierte Beratungs-IT-Architektur. Die Daten fließen punktuell, nicht prozessual. Für eine flächen-deckende Versorgung muss die Steuerberatung Teil der nationalen Digitalstrategie werden – nicht deren Nutzerin, sondern deren Mitentwicklerin.

Empfehlung 1: Offene Schnittstellen. Der gesetzliche Auftrag sollte ein „Interoperabilitätsgebot“ zwischen DATEV, BMF-Plattformen und TaxTech-Anbietern festschreiben. Standardisierte APIs sichern Wettbewerb und Datenportabilität.

Empfehlung 2: Digitale Berufsausübungsgesellschaft. Ein neuer Gesellschaftstyp „StBG digital“ ermöglicht Cloud-basierte Beratung unter Aufsicht und mit Haftungsversicherung – rechtlich äquivalent zur klassischen Praxis.

Empfehlung 3: KI-Zertifizierung. Die BStBK soll gemeinsam mit dem BMF ein „KI-Audit-Label“ entwickeln, das Haftung und Vertrauen verbindet. Damit wird KI nicht verdrängt, sondern integriert.

Empfehlung 4: Daten-Governance. Ein Berufsrecht für Algorithmen muss Transparenz, Nachvollziehbarkeit und menschliche Letztentscheidung vorschreiben. Die Verantwortung bleibt beim Berufsträger, nicht bei der Software – aber die Software wird Teil der Berufsordnung.

Diese Infrastrukturpolitik macht die Steuerberatung vom analogen Erfüllungsgehilfen zum digitalen Infrastrukturanbieter für die Wirtschaft. Sie erhält so Relevanz im nationalen Transformationsprozess.

Kapitel 6.5 Ausbildung und Kompetenzreform

Jede Digital- und Kapitalstrategie bleibt wirkungslos, wenn die Ausbildung nicht folgt. Die Steuerberaterprüfung stammt im Wesentlichen aus den 1930er-Jahren und spiegelt weder Daten- noch Technologiekompetenz wider.



Die Kammern sollten bis 2030 eine modulare Ausbildung mit digitalen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzprofilen einführen: KI-Methodik, Prozessanalyse, Datenethik. Ein „TaxTech-Führerschein“ kann Pflicht für Berufseinsteiger werden.

Gleichzeitig braucht der Beruf einen zweiten Zugangspfad über Dualstudien und akademische Kooperationen – nicht nur Juristen, sondern Informatiker und Ökonomen als Berufs-Quer-Einsteiger. Damit würde die Steuerberatung vom Standesberuf zum interdisziplinären Transformationsberuf.

Kapitel 6.6 Governance und Selbstverwaltung

Die BStBK muss vom Standeswächter zum Regulator eines Ökosystems werden. Empfohlen wird die Einrichtung einer „Digital Charta Steuerberatung 2030“ zwischen BMF, BStBK und Wirtschaft.

Zentrale Elemente:

- **Regelbasierte Berufsaufsicht** durch digitale Audit-Tools.
- **Berufsethik 2.0:** Integrität = Transparenz + Kompetenz, nicht Kapitalverzicht.
- **Partizipationsrechte für Technologieanbieter** in standardsetzenden Gremien.

Diese Governance-Modernisierung sichert Selbstverwaltung ohne Abschottung – ein Modell, das auch für andere Freie Berufe Schule machen könnte.

Kapitel 6.7 Kurzfristige Prioritäten (2025-2027)

1. **Moratorium für § 55a StBerG-E:** Die Regelung zum Fremdbesitzverbot sollte bis zur Evaluierung der EU-Kohärenz ausgesetzt werden.
2. **Förderlinie „Digitale Kanzlei KMU“.** Zuschüsse bis 50.000 Euro für Cloud-Migration und KI-Einführung – nach Vorbild „Digital Jetzt“.
3. **Pilotprojekt „Steuerberatung 2030“.** Gemeinsame Testregion von BMF, DATEV und TaxTech-Start-ups zur Erprobung interoperabler Infrastrukturen.
4. **Europäische Initiative.** Anstoß eines „EU Framework for Tax Advisory Services“, um Regeln für Beteiligung, KI und Haftung zu harmonisieren.

Diese vier Schritte würden den Systemwandel vom nationalen Abwehrreflex zur europäischen Gestaltung einleiten.



Kapitel 6.8 Fazit: Von der Standespolitik zur Transformationspolitik

Die Steuerberatung ist kein Sonderfall, sondern ein Frühindikator für die Transformation der Professionen ins digitale Zeitalter. Wer den Beruf schützt, indem er ihn abschließt, verliert ihn. Wer ihn öffnet, ohne zu regulieren, gefährdet ihn ebenso.

Die Zukunft liegt in der Verzahnung von Recht, Technologie und Kapital – in einer Governance, die Unabhängigkeit nicht als Abwehr, sondern als Kompetenz versteht. So wird aus Standespolitik eine Transformationspolitik.

Das ist die eigentliche Aufgabe der nächsten Legislatur.



Glossar

1. Künstliche Intelligenz (KI)

Teilgebiet der Informatik, das Systeme entwickelt, welche kognitive Funktionen menschlicher Intelligenz – Wahrnehmung, Lernen, Schlussfolgern, Problemlösen – technisch nachbilden. KI-Systeme beruhen auf algorithmischen Verfahren zur Erkennung, Klassifikation und Prognose von Mustern in Daten.

Kontext: Informatik / Kognitionswissenschaft / Rechtstechnologie.

2. Generative Künstliche Intelligenz (Generative AI)

Unterform der KI, die auf neuronalen Sprachmodellen (Large Language Models) beruht und neue Inhalte (Text, Code, Bild, Audio) generiert. Die Erzeugung erfolgt probabilistisch durch Vorhersage des nächsten Tokens in einem semantischen Vektorraum.

Kontext: Maschinelles Lernen / Sprachmodellierung / Wirtschaftsinformatik.

3. Agentische Künstliche Intelligenz (Agentic AI)

Systeme, die Aufgaben eigenständig planen, ausführen und überwachen können. Ein Agent verfügt über Wahrnehmungs-, Entscheidungs- und Aktionsmechanismen innerhalb einer definierten Umgebung. Verbindet Large Language Models mit Planungs- und Aktionsmodulen zur autonomen Prozessbearbeitung.

Kontext: Multi-Agent-Systeme / Verwaltungsinformatik.

4. Retrieval-Augmented Generation (RAG)

Architektur zur Kombination von Informationsabruf und Textgenerierung.

Ein Retrieval-Modul ruft relevante Dokumente ab, die in die Eingabesequenz des Modells eingespeist werden, um Faktengenauigkeit zu erhöhen.

Kontext: Information Retrieval / Natural Language Processing.

5. TaxTech

Begriff für Technologien und Softwarelösungen, die steuerliche Prozesse digitalisieren oder automatisieren, ohne selbst steuerliche Beratung im Sinne des § 33 StBerG zu leisten.

Umfasst Systeme für Buchführung, Deklaration, Compliance, Reporting und Datenanalyse.

Kontext: Steuerwissenschaft / Wirtschaftsinformatik.



6. LegalTech

Oberbegriff für digitale Technologien zur Automatisierung und Unterstützung juristischer Tätigkeiten, etwa Dokumentengenerierung, Fallmanagement oder Analyse juristischer Texte.

Kontext: Rechtsinformatik / Legal Design.

7. Plattformisierung

Bezeichnung für die Strukturveränderung von Märkten, in der Wertschöpfung über digitale Plattformen mit standardisierten Schnittstellen und Netzwerkeffekten organisiert wird.

Kontext: Plattformökonomie / Wirtschaftsinformatik.

8. § 55a StBerG – Fremdbesitzverbot

Norm des Steuerberatungsgesetzes, nach der Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft ausschließlich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen (§ 3 StBerG) oder andere Angehörige freier Berufe sein dürfen. Mehrheit von Stimmrechten und Geschäftsführung muss bei Steuerberater:innen liegen.

Der Entwurf 2025 (§ 55a Abs. 2 Satz 2 StBerG-E) sieht vor, dass auch zwischengeschaltete Gesellschaften sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen müssen, wodurch mittelbare Kapitalbeteiligungen ausgeschlossen werden.

Kontext: Berufsrecht / Wirtschaftsrecht.

9. § 4e StBerG-E – Generalklausel (Entwurfassung 2025)

Vorgesehene Vorschrift, nach der steuerliche Hilfeleistungen zulässig sind, wenn sie als Nebenleistung zu einem anderen Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Die Regelung ersetzt die Einzelaufzählung des § 4 StBerG und hat deklaratorischen Charakter; sie erweitert die Befugnisse nicht über den bisherigen Rechtsstand hinaus.

Kontext: Berufsrecht / Europarecht.

10. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) / WPO-E 2025

Gesetz über die Zulassung und Berufsausübung von Wirtschaftsprüfer:innen.

Der Entwurf zur Modernisierung des Wirtschaftsprüferrechts (BMWK 2025) sieht in § 28 Abs. 4 Nr. 1 c WPO-E die Beteiligung angestellter Nicht-Berufsträger vor, wenn deren Tätigkeit den Gesellschaftszweck fördert und sie den Pflichten nach § 28a WPO-E unterliegen. Reine Kapitalbeteiligungen bleiben unzulässig.

Kontext: Berufsrecht / Europäisches Wirtschaftsrecht.



11. Private Equity im Berufsrecht

Bezeichnet außerbörsliches Beteiligungskapital institutioneller Investoren. In der Steuerberatung durch § 55a StBerG ausgeschlossen; im Wirtschaftsprüferrecht (WPO und WPO-E 2025) ebenfalls nicht zugelassen.

Kontext: Finanzierungsrecht / Regulierungsökonomie.

12. Automatisierung

Übertragung menschlicher Tätigkeiten auf technische Systeme mittels algorithmischer Steuerung mit dem Ziel von Effizienz, Standardisierung und Fehlerminimierung.

Kontext: Produktions- und Arbeitswissenschaft / Wirtschaftsinformatik.

13. Digitalisierung

Prozess der Umwandlung analoger Informationen, Prozesse und Kommunikationsformen in digitale Strukturen.

Beinhaltet technische, organisatorische und kulturelle Komponenten.

Kontext: Informations- und Organisationswissenschaft.

14. E-Rechnung (§ 14 UStG n. F.)

Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, das automatisierte Verarbeitung ermöglicht.

In Deutschland gilt ab 1. Januar 2025 die Pflicht zum Empfang; Ausstellungspflichten gelten ab 2027 (> 800 000 € Umsatz) und 2028 für alle Unternehmen.

Kontext: Steuerrecht / Verwaltungsinformatik.

15. VAT in the Digital Age (ViDA)

Vorschlag der Europäischen Kommission (COM (2022) 701 final) zur Digitalisierung der Mehrwertsteuererhebung.

Beinhaltet verpflichtende E-Rechnungsformate, Echtzeit-Meldungen und den Wegfall behördlicher Vorab-Genehmigungen (Clearance-Systeme).

Kontext: Europäisches Steuerrecht.

16. Amtsveranlagung

Verfahren, bei dem die Finanzbehörde Steuerbescheide automatisch auf Grundlage bereits vorliegender Daten erstellt. Pilot „Die Steuer macht jetzt das Amt“ in Hessen (2025).

Kontext: Steuerverfahrensrecht / Verwaltungswissenschaft.



17. Hybridarchitektur (IT)

Kombination lokaler Systeme (On-Premises) mit Cloud-Diensten, um Datensouveränität und Skalierbarkeit zu vereinen.

Kontext: Informationssysteme / IT-Governance.

18. STAX – Statistik der Steuerberater

Erhebung der Bundessteuerberaterkammer über Umsatz-, Kosten- und Strukturdaten der Steuerberatungspraxen in Deutschland.

Kontext: Empirische Wirtschaftsforschung / Berufsstatistik.

19. Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Rechtsverordnung über Gebühren und Honorare der Steuerberater. Honorierung nach Gebührentatbeständen und Gegenstandswerten (§§ 10 ff., Anlage 1 StBVV) mit Option individueller Vergütungsvereinbarung (§ 4 Abs. 3 StBVV).

Kontext: Gebührenrecht / Berufsrecht.

20. Governance (im Berufsrecht)

Gesamtheit von Regeln und Prozessen zur Sicherung von Kontrolle, Verantwortung und Transparenz in Organisationen. In der Steuerberatung betrifft sie Kapitalbeteiligung, Aufsicht, Haftung und digitale Compliance.

Kontext: Verwaltungswissenschaft / Corporate Governance.

21. Art. 49 und 63 AEUV – Grundfreiheiten

Art. 49 AEUV garantiert die Niederlassungsfreiheit, Art. 63 AEUV die Kapitalverkehrsfreiheit innerhalb der EU. Beide Normen bilden die Rechtsgrundlage für die europarechtliche Beurteilung von Kapital- und Beteiligungsbeschränkungen im Berufsrecht.

Kontext: Europäisches Wirtschaftsrecht.

22. Demografischer Wandel

Langfristige Veränderung der Altersstruktur einer Bevölkerung durch Geburten-, Sterbe- und Migrationsraten. Im Berufsstand führt die Überalterung zu Nachwuchs- und Versorgungsengpässen.

Kontext: Soziologie / Arbeitsmarktökonomie.

23. Fachkräftemangel

Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt.

Kontext: Arbeitsmarktforschung / Personalökonomie.



24. Modularisierung des Steuerberaterexamens

Vorgeschlagene Reform der Prüfungsstruktur (§§ 37 ff. StBerG), bei der die Gesamtprüfung in mehrere thematisch getrennte Module unterteilt wird. Ziele sind Flexibilisierung und Integration neuer Kompetenzfelder (z. B. Datenanalyse, KI).

Kontext: Berufsbildung / Prüfungsdidaktik.

25. Daseinsvorsorge (im steuerlichen Kontext)

Bereitstellung elementarer Dienstleistungen im öffentlichen Interesse.

Im Steuerwesen bezeichnet dies die Sicherstellung flächendeckender Beratungs- und Deklarationsleistungen zur Wahrung der Steuergerechtigkeit.

Kontext: Verwaltungsrecht / Sozialökonomie.

26. Hybridmodell (berufspolitisch)

Organisations- und Governance-Modell, in dem Selbstverwaltung des Berufs mit technologischer Infrastruktur und aufsichtsrechtlicher Lizenzierung verbunden wird.

Ziel: Integration von Recht, Kapital und Technologie unter einheitlicher Aufsicht.

Kontext: Verwaltungsrecht / Organisationswissenschaft.

27. Governance-basierte Öffnung

Regulierungsansatz, bei dem Kapital- und Technologieintegration durch Transparenz-, Haftungs- und Compliance-Mechanismen ermöglicht wird, anstatt durch Verbote ausgeschlossen zu sein.

Kontext: Regulierungsökonomie / Verwaltungswissenschaft.

28. Organ der Daten- und Entscheidungsethik

Konzeptuelle Erweiterung des Begriffs „Organ der Steuerrechtspflege“ auf digitale Kontexte.

Bezeichnet die Verantwortung des Berufsstands für Transparenz, Nachvollziehbarkeit und ethische Verwendung von Daten und KI-Systemen.

Kontext: Technikethik / Rechtstheorie.

Stand: Oktober 2025

Quellen: StBerG (in der Fassung v. 2024 + RefE BMF 2025), WPO + WPO-E BMWK 2025, BStBK STAX 2024, EU COM (2022) 701 final.



Literaturverzeichnis

Abeliansky, A. / Prettnner, K. (2023): Automation and Population Growth: Theory and Cross-Country Evidence, Journal of Economic Behaviour & Organization, Vol. 214, abrufbar unter https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0167268123000409?utm_source=chatgpt.com (Download 27.10.2025).

Acemoglu, D. / Restrepo, P. (2021): Demographics and Automation, Review of Economic Studies, Advance Access, MIT Department of Economics, Cambridge MA, abrufbar unter [https://economics.mit.edu/sites/default/files/publications/Demographics and Automation.pdf?utm_source=chatgpt.com](https://economics.mit.edu/sites/default/files/publications/Demographics%20and%20Automation.pdf?utm_source=chatgpt.com) (Download 27.10.2025).

Agenzia delle Entrate: Guida alla compilazione della fatturazione elettronica e dell'estero-metro (Versione 1.10, April 2025). abrufbar unter: https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/d/guest/guida_compilazione-fe-esterometro-v1-10_aprile_2025.

Arntz, Melanie / Gregory, Terry / Zierahn, Ulrich (2020): Digitalisierung und die Zukunft der Arbeit. In: Wirtschaftsdienst – Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 100 (Jg.), Heft 13, DOI: 10.1007/s10273-020-2614-6. abrufbar unter: <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/215616/1/041-047-Arntz.pdf>.

Arntz, Melanie / Gregory, Terry / Zierahn, Ulrich (2016): The Risk of Automation for Jobs in OECD Countries: A Comparative Analysis, OECD Social, Employment and Migration Working Papers Nr. 189, Paris: Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), abrufbar unter: https://wecglobal.org/uploads/2019/07/2016_OECD_Risk-Automation-Jobs.pdf (Download: 27.10.2025).

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) (Hrsg.): Merksätze zur E-Rechnung, abrufbar unter: https://e-rechnung-bund.de/e-rechnung/merksatze-zur-erechnung/?utm_source=chatgpt.com (abgerufen am 23.10.2025).

Bessen, James E. (2018): AI and Jobs: The Role of Demand, NBER Working Paper Nr. 24235, Cambridge, MA: National Bureau of Economic Research (NBER), abrufbar unter: https://www.nber.org/system/files/working_papers/w24235/w24235.pdf (Download: 27.10.2025).



Brynjolfsson, E.; Chandar, B.; Chen, R. (2025): Canaries in the Coal Mine? Six Facts about the Recent Labour Market Effects of Artificial Intelligence, Stanford University Digital Economy Lab, abrufbar unter: https://digitaleconomy.stanford.edu/wp-content/uploads/2025/08/Canaries_BrynjolfssonChandarChen.pdf (Download: 24.10.2025).

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2025): Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG-E), Berlin, 7. August 2025, insb. § 4e StBerG-E, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-08-07-9-Gesetz-Aenderung-StBerG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Download: 27.10.2025).

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2024): Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2023, Monatsbericht Oktober 2024, Berlin, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/Ausgabe/2024/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-steuerliche-betriebspruefung-der-laender-2023.html> (abgerufen am 24.10.2025).

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2024): FAQ zur Einführung der E-Rechnungspflicht ab 2025, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html> (abgerufen am 24.10.2025).

Bundesministerium der Finanzen (BMF): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenen Berufe, Berlin 07.08.2025, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/21_Legislaturperiode/2025-08-07-9-Gesetz-Aenderung-StBerG/1-Referentenentwurf.pdf (Download: 24.10.2025).

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2025): Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (Regierungsentwurf), Bundestagsdrucksache 21/16, abrufbar unter: https://dserver.bundestag.de/btd/21/000/2100016.pdf?utm_source=chatgpt.com (abgerufen am 23.10.2025).

Bundesrepublik Deutschland: Steuerberatungsgesetz (StBerG) vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), § 32 Abs. 2 Satz 1: „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte üben einen freien Beruf aus; sie sind Organe der Steuerrechtspflege.“, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html> (abgerufen am 22.10.2025).



Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Berufsstatistik 2024 – Stichtag 1. Januar 2025. Berlin, 2025, abrufbar unter: <https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/ebooks/Berufsstatistik-2024.pdf> (Download: 24.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK): Berufsstatistik 2019, Berlin 2020 (Stand: 01.01.2020), abrufbar unter: https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/berufsstatistiken/BStBK_Berufsstatistik_2019.pdf (Download: 23.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (2010): Berufsstatistik 2009. Berlin: BStBK, abrufbar unter: https://public.od.cm4allbusiness.de/public/BEODP0AVBJS5-3317028451fd78270fb4343f53ef7d77097c/Berufsstatistik_2009%5B1%5D.pdf (Download: 23.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK): BStBK-Report 10/2025 – Die Steuerberaterprüfung muss im 21. Jahrhundert ankommen, Berlin, 2025, abrufbar unter: https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/publikationen/bstbk-report/BStBK_Pub_BStBK-Report_202510.pdf (Download: 23.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK): Pressemitteilung 13/2025 – „Dringender Appell an die Bundesregierung – Unabhängigkeit der Steuerberatung schützen“, Berlin 26. 09. 2025. abrufbar unter: <https://www.bstbk.de/de/presse/pressemitteilungen> (filtern nach Nr. 13/2025) (abgerufen am 23.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK): Resolution der 112. Bundeskammerversammlung – „Rechtsstaatliche Unabhängigkeit sichern – Umgehung des Fremdbesitzverbots beenden“. Berlin, 23. September 2025, abrufbar unter: https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/pressemitteilungen/BStBK_PM_2025-13_Resolution_112_Bundeskammerversammlung_Fremdbesitzverbot.pdf (Download: 23.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK) / Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV): Vertragsverletzungsverfahren Europäische Kommission gegen Deutschland. Schreiben an Frau Dr. Ursula von der Leyen, Präsidentin der Europäischen Kommission, vom 28. Januar 2021, abrufbar unter: <https://www.dstv.de/download/e-02-21-gta-vertragsverletzungsverfahren-vorbehaltsaufgaben> (Download: 23.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK) / Institut für Demoskopie Allensbach GmbH (IfD Allensbach) (2024): STAX 2024 – Ausgewählte Ergebnisse. Befunde des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (Bezugsjahr 2023). Berlin, abrufbar unter: https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/fachinfos/01_ausgewaehlte-Ergebnisse_STAX2024.pdf



Bundessteuerberaterkammer (BStBK) / Institut für Demoskopie Allensbach (IfD Allensbach) (2025): STAX 2024 – Sonderauswertungen Digitalisierung und Fachkräftemangel in der Steuerberaterbranche. Berlin; Beihefter zu „Deutsches Steuerrecht“ Heft 4/2025, abrufbar unter: https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/fachinfos/02_Sonderauswertungen_Digitalisierung_Fachkraeftemangel_STAX2024.pdf (Download: 22.10.2025).

Bundessteuerberaterkammer (BStBK) / Institut für Demoskopie Allensbach (IfD) (2025): STAX 2024 – Strukturen, Digitalisierung und Fachkräftemangel in der Steuerberaterbranche. Ausgewählte Ergebnisse der Statistik der Bundessteuerberaterkammer, Berlin 2025, abrufbar unter: https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/recht-und-berufsrecht/fachinfos/01_ausgewaehlte-Ergebnisse_STAX2024.pdf (Download: 24.10.2025).

Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (BVBC): „EU-Kommission: Steuerberatungsgesetz nicht mit EU-Recht vereinbar“, 17.10.2018, abrufbar unter: https://www.bvbc.de/bundesverband-der-bilanzbuchhalter-und-controller/mitteilung?tx_ttnews%5Btt_news%5D=198&cHash=7cf711030d22def66f033a948d10c134 (abgerufen am 23.10.2025).

Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e.V. (BVBC): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, Bonn, August 2025, abrufbar unter: <https://www.bvbc.de/politik/stellungnahmen> (abgerufen am 23.10.2025).

Bundesverband der Steuerberater e. V. (BVStB): Neue Ansätze in der Steuerberatung – nicht vorschnell blockieren. Berlin, 11. August 2025, abrufbar unter: https://www.bvstb.de/fileadmin/site/Downloads/Neue_Ansaetze_in_der_Steuerberatung_nicht_vorschnell_blockieren.pdf (Download: 24.10.2025).

Capgemini & RBC Wealth Management (2024): World Wealth Report 2024, abrufbar unter: <https://worldwealthreport.com/> (abgerufen am 24.10.2025).

DATEV eG (o. J.): Über DATEV – Geschichte, Genossenschaft und Selbstverständnis. Nürnberg, abrufbar unter: <https://www.datev.de/web/de/m/ueber-datev/das-unternehmen/>, (abgerufen am 23.10.2025).



Demary, V., Matthes, J., Plünnecke, A., & Schaefer, T. (2024). IW-Trends 3/2024 – Megatrends: Herausforderungen der Transformation für die Unternehmen in Deutschland – Ergebnisse einer IW-Befragung. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft (IW), abrufbar unter: https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/IW-Trends/PDF/2024/IW-Trends_2024-03-05_Demary_et_al.pdf (Download: 24.10.2025).

Deutscher Bundestag (2019): Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019), BT-Drucks. 19/13436, abgerufen unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/134/1913436.pdf> (Download: 24.10.2025).

Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) (2022): Kampagne Fachkräftemangel, Berlin, abrufbar unter: <https://www.dstg.de/kampagne-fachkraeftemangel/> (abgerufen am 24.10.2025).

Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV): Stellungnahme R 01/25 – Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, Berlin, 18. September 2025, abrufbar unter: <https://www.dstv.de/stellungnahmen-pool/r-01-25-an-bmf-entwurf-eines-neunten-gesetzes-zur-aenderung-des-steuerberatungsgesetzes>, (abgerufen am 23.10.2025).

Deutscher Steuerberaterverband e. V. (DStV): DStV-Präsident Lüth appelliert an Gesetzgeber: „Praxistauglichkeit statt Tempo um jeden Preis“. Berlin, 20. Oktober 2025, abrufbar unter: <https://www.dstv.de/artikel-pool/tb-114-25-vj-48.-deutscher-steuerberater-tag-in-den-haag-eroeffnungsrede> (abgerufen am 24.10.2025).

Deutscher Steuerberaterverband e. V. (2025): 10 Thesen zur Rolle generativer KI in der Steuerberatung, Berlin, abrufbar unter: <https://www.dstv.de/artikel-pool/tb-085-25-ls-10-thesen-generative-ki>, (abgerufen am 23.10.2025).

DSTG (2025): Aktionsplan 2025 "Deutschland. Aufbruch. Jetzt." abrufbar unter: <https://www.dstg.de/aktuelles/news/dstg-aktionsplan-2025/> (abgerufen am 24.10.2025).

Europäische Kommission (2022): VAT in the Digital Age – Proposal for a Council Directive amending Directive 2006/112/EC, COM(2022) 701 final, Brüssel vom 8. Dezember 2022, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0701> (abgerufen am 27.10.2025).



Finance Magazin: Fremdbesitzverbot: „Der Gesetzgeber muss diese Gesetzeslücke schließen“ – Interview mit BStBK-Präsident Hartmut Schwab. Veröffentlicht am 29. Juli 2025, abrufbar unter: <https://www.finance-magazin.de/nachrichten-ressort/wirtschaftspruefer/fremdbesitzverbot-der-gesetzgeber-muss-diese-gesetzesluecke-schliessen-222895/> (abgerufen am 23.10.2025).

Frey, Carl Benedikt / Osborne, Michael A.: The Future of Employment: How Susceptible Are Jobs to Computerisation? Oxford University, Oxford 2013, abrufbar unter: https://www.oxfordmartin.ox.ac.uk/downloads/academic/The_Future_of_Employment.pdf (Download: 22.10.2025).

Gerichtshof der Europäischen Union. Urteil vom 19. Dezember 2024 in der Rechtssache C-295/23 „Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG gegen Rechtsanwaltskammer München“. ECLI: ECLI:EU:C:2024:1037, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62023CJ0295>

Grant Thornton: Italy – The European pioneer of electronic invoicing. Veröffentlicht am 31. Oktober 2024, abrufbar unter: <https://www.grantthornton.de/en/insights/2024/italy-the-european-pioneer-of-electronic-invoicing/> (abgerufen am 23.10.2025).

Handelsgesetzbuch (HGB), §§ 267, 316 HGB, BGBl. I 1897 S. 219, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 90), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/> (abgerufen am 24.10.2025).

Haufe Group: „Studie: So denkt die Generation Z über die Steuerberatung“. Haufe, 3. Juli 2022, abrufbar unter: https://www.haufe.de/steuern/taxulting/studie-so-denkt-die-generation-z-ueber-die-steuerberatung_598848_579372.html (abgerufen am 22.10.2025).

Haufe Online Redaktion: Digitalisierung und Wert der Steuerkanzlei, in: Haufe Steuern – Steuerwissen & Tipps, Freiburg 2019, abrufbar unter: https://www.haufe.de/steuern/steuerwissen-tipps/digitalisierung-und-wert-der-steuerkanzlei_170_533462.html (abgerufen am 23.10.2025).

Haufe Group / B2B International Germany GmbH (2022): Nachwuchskräfte Generation Z – was sie denken und wollen. Wie sich die Steuerberatung erfolgreich um die Mitarbeitenden von morgen bewirbt, Freiburg, abrufbar unter: <https://www.b2binternational.de/wp-content/uploads/2023/02/Haufe-Studie-Nachwuchskraefte-Generation-Z.pdf> (abgerufen am 24.10.2025).



Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF): Pilotprojekt „Die Steuer macht jetzt das Amt!“ – Das Finanzamt Kassel bietet einen bislang einmaligen Service an. Pressemitteilung vom 14. August 2025, abrufbar unter: <https://finanzen.hessen.de/presse/das-finanzamt-kassel-bietet-einen-bislang-einmaligen-service-an-die-steuer-macht-jetzt-das-amt> (abgerufen am 22.10.2025).

Hg Capital. „Visma attracts new investors for further international expansion“, abrufbar unter: <https://hgcapi.com/insights/visma-attracts-new-investors-for-further-international-expansion> (abgerufen am 23.10.2025).

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW): Stellungnahme zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des StBerG. Düsseldorf, 23. September 2025, abrufbar unter: <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-zur-aenderung-des-steuerberatungsgesetzes.html> (abgerufen am 23.10.2025).

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer (WPO-E). Düsseldorf, 11. Juni 2025, abrufbar unter: <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2025/IDW-RegE-Modernisierung-Berufsrecht-WP-Stellungnahme-250611.pdf> (Download: 23.10.2025).

Italienisches Wirtschafts- und Finanzministerium (MEF): From January 2019 the electronic invoicing is mandatory, abrufbar unter: <https://www.mef.gov.it/en/focus/From-January-2019-the-electronic-invoicing-is-mandatory/> (abgerufen am 23.10.2025).

IWW Institut für Wirtschaftsrecht: Berufsstatistik 2020: Über 3 000 Einzelkanzleien aufgegeben – Zahl der Kammermitglieder über 100 000, in: Kanzleiführung Professionell, Ausgabe 03/2021, abrufbar unter: <https://www.iww.de/kp/kanzleifuehrung/berufsstatistik-2020-wurden-3000-steuerberater-einzelkanzleien-aufgegeben-und-die-zahl-der-kammermitglieder-stieg-auf-ueber-100000-n137704> (abgerufen am 23.10.2025).

Jansen, Christoph: Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2023/2024 (2024), abrufbar unter: <https://www.steuerkurse.de/steuern/article/ergebnisse-steuerberaterpruefung-2023-2024> (abgerufen am 22.10.2025).

Jost AG: „Steuerberater:innen vernachlässigen Nachfolgeregelung“, in: Tax-Tech Magazin, 17. März 2020, abrufbar unter: <https://www.tax-tech.de/steuerberater-vernachlaessigen-nachfolgeregelung/> (abgerufen am 23.10.2025).



KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2021): Digitalisierung der Steuerabteilung. Ergebnisse einer Umfrage unter Steuerverantwortlichen in Deutschland (März 2021), abrufbar unter: <https://kpmg.com/de/de/home/themen/2021/03/digitalisierung-der-steuerabteilung.html> (abgerufen am 23.10.2025).

Krippner, Greta R.: The Financialization of the American Economy. In: Socio-Economic Review, 3(2), 2005, verfügbar unter: <https://www.depfe.unam.mx/actividades/10/financiarizacion/i-7-KrippnerGreta.pdf> (abgerufen am 24.10.2025).

Maksu- ja Tolliamet (2025), verfügbar unter: <https://www.emta.ee> (abgerufen am 24.10.2025).

McKinsey Global Institute (MGI): The economic potential of generative AI: The next productivity frontier. Juni 2023, abgerufen unter: <https://www.mckinsey.com/capabilities/mckinsey-digital/our-insights/the-economic-potential-of-generative-ai-the-next-productivity-frontier> (abgerufen am 22.10.2025).

McKinsey Global Institute (2023): Generative AI and the Future of Work in America, New York: McKinsey & Company, Juni 2023, abrufbar unter: <https://www.mckinsey.com/mgi/our-research/generative-ai-and-the-future-of-work-in-america> (abgerufen am 27.10.2025).

milia GmbH (2025): milia.io – All-in-one für Steuerkanzleien, abrufbar unter: <https://milia.io/> (abgerufen am 24.10.2025).

OECD (2023): Tax Administration 2023 – Comparative Information on OECD and other Advanced and Emerging Economies, Paris: OECD Publishing, abrufbar unter: https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2023/09/tax-administration-2023_87655bc9/900b6382-en.pdf (Download: 27.10.2025).

Peper, Sven / Kirch, Daniel / Karl, Moritz / Reusche, Andreas / Kirchhoff, Steffen (2025): Wenn der digitale Steuerberater anklopft – KI von Taxy.io besteht deutsche Steuerberaterprüfung, in: RETHinking:Tax, 3/2025.

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (2019): Betriebsprüfung 2018 – Studie zur Praxis der Betriebsprüfung in Deutschland. Berlin: PwC, abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/steuerberatung/pwc-studie-betriebspruefung-20191.pdf> (Download: 23.10.2025).



Putman, F. (2025): Agentic AI: the new super colleague in the Tax department, Ernst & Young Belastingadviseurs LLP, veröffentlicht am 22. August 2025, abrufbar unter: https://www.ey.com/en_nl/services/ai/agentic-ai-the-new-super-colleague-in-the-tax-department (abgerufen am 24.10.2025).

RSW-Beck-Nachrichten: „EU-Kommission stellt Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs in Frage“, Abruf am 19.07.2023, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/zeitschriften/bc/news-beitraege/2023/07/19/eu-kommission-stellt-vorbehaltsaufgaben-des-steuerberaten-den-berufs-infrage> (abgerufen am 24.10.2025).

Schulz, C.; Hausmann, U. (2025): Kanzleipakt für innovative Steuerkanzleien, abrufbar unter: <https://tax-tech.de/kanzleipakt-fuer-innovative-steuerkanzleien> (abgerufen am 24.10.2025).

SKAT (2025), abrufbar unter: <https://skat.dk> (abgerufen am 24.10.2025).

Skatteverket (2025), abrufbar unter: <https://skatteverket.se> (abgerufen am 24.10.2025).

StB-Web Redaktion: Nachfolgeregelung bleibt Schwachstelle in der Steuerberatung, in: stb-web.de, 2023, abrufbar unter: <https://www.stb-web.de/news/article.php/id/23291> (abgerufen am 23.10.2025).

Steuerberatungsgesetz (StBerG) – Verkündungsdatum 4. November 1975, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html> (abgerufen am 24.10.2025).

Streeck, Wolfgang: How Will Capitalism End? In: New Left Review, 87 (Mai-Juni 2014), abrufbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_2042536/component/file_2170448/content (abgerufen am 24.10.2025).

Susskind, Richard / Susskind, Daniel: The Future of the Professions: How Technology Will Transform the Work of Human Experts. Oxford University Press, Oxford 2015, abrufbar unter: <https://academic.oup.com/book/40589> (abgerufen am 22.10.2025).

SWR Landesschau Rheinland-Pfalz: Adam aus Schellweiler im Kreis Kusel steht mit 100 immer noch mitten im Berufsleben. SWR-Beitrag, 2024, abrufbar unter: <https://www.swr.de/heimat/pfalz/adam-arbeitet-mit-100-jahren-noch-immer-steuerberater-100.html> (abgerufen am 22.10.2025).



Taxy.io GmbH (2025): Über uns – Taxy.io, abrufbar unter: <https://www.taxy.io/about> (abgerufen am 24.10.2025).

Thomson Reuters (2025): How AI will impact the tax and accounting profession (2025), veröffentlicht am 30. Januar 2025, abrufbar unter: <https://tax.thomsonreuters.com/blog/how-ai-will-impact-the-tax-profession> (abgerufen am 24.10.2025).

Uwer, Dirk: „Steuerehrlichkeit – unwahre Begründung eines Referentenentwurfs“, in: NVwZ 20/2025, Online-Ausgabe am 14.10.2025, abrufbar unter: <https://rsw.beck.de/zeitschriften/nvwz/editorial/2025/10/14/steuerehrlichkeit---unwahre-begr%C3%BCndung-eines-referentenentwurfs> (abgerufen am 23.10.2025).

Vero (2025), abrufbar unter: <https://vero.fi> (abgerufen am 24.10.2025).

Visma Group: Visma stärkt Angebot für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Deutschland mit den Übernahmen von milia.io und Taxy.io. Unternehmensmitteilung vom 1. September 2025, abrufbar unter: <https://www.visma.com/news/visma-strengthens-offering-to-german-accountants-and-tax-advisors-with-two-acquisitions/> (abgerufen am 22.10.2025).

Visma Group. „Governance and our Group Management – Owners“. abrufbar unter: <https://www.visma.com/investors/governance> (abgerufen am 23.10.2025)

Visma AS (2025): About Visma – Shaping the future of business software, abrufbar unter: <https://www.visma.com/about-visma> (abgerufen am 24.10.2025).

Wollweber, Dr. Markus und Gothmann, Dr. Roger: Tax-Technology und Steuerhinterziehung: Wer haftet? Der Fall Express-Steuer, in: DStR 2024, 1088.



UNTERNEHMENSPROFIL

Lünendonk & Hossenfelder GmbH

L Ü N E N D O N K „



Lünendonk & Hossenfelder mit Sitz in Mindelheim (Bayern) analysiert seit dem Jahr 1983 die europäischen Business-to-Business-Dienstleistungsmärkte (B2B). Im Fokus der Marktforscher stehen die Branchen Digital & IT, Business Consulting, Audit & Tax, Real Estate Services, Personaldienstleistung (Zeitarbeit, IT-Workforce) und Weiterbildung.

Zum Portfolio zählen Studien, Publikationen, Benchmarks und Beratung über Trends, Pricing, Positionierung oder Vergabeverfahren. Der große Datenbestand ermöglicht es Lünendonk, Erkenntnisse für Handlungsempfehlungen abzuleiten. Seit Jahrzehnten gibt das Marktforschungs- und Beratungsunternehmen die als Marktbarometer geltenden „Lünendonk®-Listen und -Studien“ heraus.

Langjährige Erfahrung, fundiertes Know-how, ein exzellentes Netzwerk und nicht zuletzt Leidenschaft für Marktforschung und Menschen machen das Unternehmen und seine Consultants zu gefragten Experten für Dienstleister, deren Kunden sowie Journalistinnen und Journalisten. Jährlich zeichnet Lünendonk zusammen mit einer Medienjury verdiente Unternehmen und Persönlichkeiten mit den Lünendonk B2B Service-Awards aus.

KONTAKT

Lünendonk & Hossenfelder GmbH

Jörg Hossenfelder

Geschäftsführender Gesellschafter

Maximilianstraße 40, 87719 Mindelheim

Telefon: +49 8261 73140-0

Mobil: +49 177 2603232

E-Mail: hossenfelder@lunenendonk.de

Website: www.lunenendonk.de



Lizenz- und Studieninformationen

Dieses Dossier ist nach deutschem und internationalem Veröffentlichungsrecht und entsprechenden Abkommen geschützt. Dieses Dokument darf ohne Einwilligung des Autors und Herausgebers außerhalb des Kundenunternehmens weder dupliziert, in anderen Datenbanksystemen oder privaten Rechnersystemen gespeichert noch an weitere Personen weitergeleitet werden.



www.luenendonk.de/agbs

Die folgenden Handlungen sind nicht erlaubt:

- Vervielfältigung zum weiteren Verkauf
- Verwendung in Beratungsprojekten für dritte Unternehmen
- Die Nutzung dieses Whitepapers durch KI-Systeme gemäß Art. 3 Nr. 1 Verordnung (EU) 2024/1689 erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Lünendonk & Hossenfelder GmbH. Das Eingeben, Hochladen oder Verwenden der Inhalte für KI-Training oder automatisierte IT-Anwendungen ist strikt untersagt.

Die Marke Lünendonk® ist geschützt und ist Eigentum des Unternehmens Lünendonk & Hossenfelder GmbH. Bei Fragen zur Lizenz steht Ihnen das Team von Lünendonk & Hossenfelder gerne zur Verfügung (info@luenendonk.de).

Alle Informationen dieses Dokuments entsprechen dem Stand zum Veröffentlichungsdatum. Alle Berichte, Auskünfte und Informationen dieses Dokuments entstammen aus Quellen, die aus Sicht der Lünendonk & Hossenfelder GmbH verlässlich erscheinen. Die Richtigkeit dieser Quellen wird vom Herausgeber jedoch nicht garantiert. Enthaltene Meinungen reflektieren eine angemessene Beurteilung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, die ohne Vermerk verändert werden können.



ÜBER LÜNENDONK & HOSSENFELDER

Lünendonk & Hossenfelder mit Sitz in Mindelheim (Bayern) analysiert seit dem Jahr 1983 die europäischen Business-to-Business-Dienstleistungsmärkte (B2B). Im Fokus der Marktforscher stehen die Branchen Digital & IT, Business Consulting, Audit & Tax, Real Estate Services, Personaldienstleistung (Zeitarbeit, IT-Workforce) und Weiterbildung.

Zum Portfolio zählen Studien, Publikationen, Benchmarks und Beratung über Trends, Pricing, Positionierung oder Vergabeverfahren. Der große Datenbestand ermöglicht es Lünendonk, Erkenntnisse für Handlungsempfehlungen abzuleiten. Seit Jahrzehnten gibt das Marktforschungs- und Beratungsunternehmen die als Marktbarometer geltenden „Lünendonk“-Listen und -Studien“ heraus.

Langjährige Erfahrung, fundiertes Know-how, ein exzellentes Netzwerk und nicht zuletzt Leidenschaft für Marktforschung und Menschen machen das Unternehmen und seine Consultants zu gefragten Experten für Dienstleister, deren Kunden sowie Journalistinnen und Journalisten. Jährlich zeichnet Lünendonk zusammen mit einer Medienjury verdiente Unternehmen und Persönlichkeiten mit den Lünendonk B2B Service-Awards aus.



Digital & IT



Business Consulting



Audit & Tax



Real Estate Services



Personaldienstleistung



Weiterbildung

IMPRESSUM

Herausgeber:
Lünendonk & Hossenfelder GmbH
Maximilianstraße 40
87719 Mindelheim

Telefon: +49 8261 73140-0
E-Mail: info@lunenendonk.de

Erfahren Sie mehr unter www.lunenendonk.de

Autoren:
Jörg Hossenfelder, Geschäftsführender Gesellschafter
Götz Kümmerle, Associate Partner

Bilderquellen:
Titel © Adobe Stock / thenort